

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2883 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge mit Stand 30. Juni 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten meist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen schwerer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 20/1048).

Seit 2017 stellt auch das Statistische Bundesamt eine detaillierte Erhebung zu in Deutschland lebenden „Schutzsuchenden“ auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters (AZR) vor (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/_tabellen-innen-schutzsuchende.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z. B. Asylsuchende, entscheidend ist für diese Erhebung die „Berufung auf humanitäre Gründe“. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Statistische Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen. Sogenannte Visa-Overstayers (ohne Asylantragstellung) fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Die Gesamtzahl der Geflüchteten auf Basis der Anfragen der Fraktion DIE LINKE. wird aufgrund des aktuellen Status der hier lebenden Personen nach Angaben des AZR ermittelt, wobei ebenfalls nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltstitel berücksichtigt werden. Trotz solcher Erfassungsunterschiede im Detail entspricht die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Gesamtzahl aller Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus in etwa der Summe, die sich aufgrund der Anfragen der Fraktion DIE LINKE. errechnen lässt. Für das Jahr 2020 waren dies knapp 1,9 Millionen Menschen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28234 und https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_340_225.html).

Von 1997 bis 2011 war die Gesamtzahl der Geflüchteten in Deutschland von über 1 Million auf unter 400 000 gesunken. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge hatte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011

reduziert, vor allem infolge zehntausender Asylwiderrufe, aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Seit 2012 steigt die Gesamtzahl hier lebender Geflüchteter wieder an, insbesondere Schutzsuchende aus Syrien sorgten für einen deutlichen Anstieg der Zahl anerkannter Flüchtlinge auf insgesamt knapp 805 000 Ende 2021. Zudem hatten 256 000 Geflüchtete, viele ebenfalls aus Syrien, einen sogenannten subsidiären Schutzstatus. 136 000 Menschen, mehrheitlich aus Afghanistan, lebten Ende 2021 mit nationalem Abschiebungsschutz in Deutschland (alle Angaben, auch im Folgenden, auf Bundestagsdrucksache 20/1048).

Etwa 84 500 Personen verfügten Ende 2021 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§ 22, § 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a und b des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), gut 55 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und 17 500 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Etwa 9 500 Menschen verfügten über einen Aufenthaltstitel infolge einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten oder asylsuchenden Flüchtlinge war von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und lag Ende 2021 bei 472 000.

Die Angaben des Ausländerzentralregisters zu ausreisepflichtigen Personen sind nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zum Teil fehlerhaft und überhöht. Insbesondere Ausreisepflichtige ohne Duldung können beispielsweise das Land längst wieder verlassen haben, ohne registriert worden zu sein, und viele angeblich Ausreisepflichtige sind tatsächlich gar nicht ausreisepflichtig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725 sowie <https://mediendienst-integration.de/artikel/niemand-weiss-wie-viele-ausreisepflichtige-es-genau-gibt.html> und <https://www.proasyl.de/news/das-angebliche-abschiebungsvollzugsdefizit-statistisch-fragwuerdig-aber-gut-fuer-schlagzeilen/>). Auf Nachfrage erläuterte das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Schreiben vom 16. April 2020, dass es infolge von Überprüfungen von Datensätzen einen Rückgang der Zahl der im AZR gespeicherten ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung um 26 Prozent gegeben habe, von gut 64 000 im April 2017 auf 47 317 Ende September 2019. Ausreisepflichtige ohne Duldung bleiben demnach im AZR gespeichert, auch wenn sie nicht mehr in den Behörden vorsprechen, bis die Ausländerbehörden Kenntnis von einem Fortzug erhalten. Auf Anfragen der Fraktion DIE LINKE hatte die Bundesregierung bereits einräumen müssen, dass von den Ende 2009 im AZR vermerkten 70 000 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung 40 000 im Rechtssinne gar nicht ausreisepflichtig waren (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4631, Antwort zu Frage 25).

242 000 der rund 293 000 zum Ende des Jahres 2021 Ausreisepflichtigen verfügten über eine Duldung, etwa wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder der Pflege von Angehörigen, wegen einer Ausbildung oder weil Abschiebungen aufgrund der Lage im Herkunftsland nicht möglich oder zumutbar sind. Wie viele Ausreisepflichtige bzw. Geduldete nicht abgeschoben werden dürfen oder sollen, wird im AZR nicht erfasst. Ein Drittel der Duldungen (32 Prozent) wurde aus „sonstigen Gründen“ erteilt, das kann z. B. bei Asylfolgeanträgen der Fall sein oder wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen mit Aufenthaltsrecht bestehen. Bei 30 Prozent der Geduldeten wurden „fehlende Reisedokumente“ als Erteilungsgrund im AZR vermerkt, ohne dass die Betroffenen dies zu vertreten hätten (vgl. hierzu Antworten zu Frage 4 und 12 auf Bundestagsdrucksache 20/2496). Nur 10,5 Prozent der Duldungen wurde nach § 60b AufenthG erteilt, weil den Betroffenen unterstellt wird, dass sie ihre Abschiebung vorwerfbar verhindern (durch Täuschung oder Nicht-Mitwirkung). Obwohl die Regelung zu „Duldungen light“ nach § 60b AufenthG im August 2019 gesetzlich beschlossen und im März 2020 im AZR technisch umgesetzt wurde, schätzt die Bundesregierung die Daten hierzu „noch nicht als valide“ ein, etwa wegen der „regelmäßig überlasteten Ausländerbehörden“ (Antwort zu Frage 18a auf Bundestagsdrucksache

20/21048). Nach dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP soll die „Duldung light“ wieder abgeschafft werden (Koalitionsvertrag, „Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4668).

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 44.313 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, darunter 25.912 männliche und 18.363 weibliche sowie 35 Personen mit unbekanntem Geschlecht und drei Personen mit dem Geschlecht divers. 6.480 Personen waren unter 18 Jahre alt, 37.830 Personen 18 Jahre und älter, und bei drei Personen ist das Alter unbekannt. 12.526 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 31.775 Personen sechs Jahre oder länger. Bei zwölf Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.535 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden zusammen beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	44.313
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	57,1
befristete Aufenthaltsrechte	40,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,5

Asylberechtigte insgesamt	44.313
darunter:	
Türkei	12.357
Syrien	6.584
Iran	5.484
Afghanistan	2.481
Irak	1.884
Eritrea	1.431
Russische Föderation	1.334
Sri Lanka	1.198
Kosovo	919
Ungeklärt	789
China	598
Äthiopien	567
Pakistan	567
Polen	545
Vietnam	483

Asylberechtigte insgesamt	44.313
Länder	
Baden-Württemberg	5.183
Bayern	4.458
Berlin	2.610
Brandenburg	297
Bremen	608
Hamburg	1.734
Hessen	5.084
Mecklenburg-Vorpommern	145
Niedersachsen	5.092
Nordrhein-Westfalen	14.093
Rheinland-Pfalz	1.449
Saarland	766
Sachsen	1.023
Sachsen-Anhalt	321
Schleswig-Holstein	1.107
Thüringen	343

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 767.217 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im AZR erfasst, darunter 475.619 männliche und 291.001 weibliche, elf diverse und 586 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 264.590 Personen waren unter 18 Jahre alt, 502.611 Personen 18 Jahre und älter, und bei 16 Personen ist das Alter unbekannt. 223.256 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 543.627 Personen sechs Jahre oder länger. Bei 334 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 21.995 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden zusammen beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	767.217
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	16,5
befristete Aufenthaltsrechte	81,6
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,9

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	767.217
darunter:	
Syrien	400.729
Irak	108.951
Afghanistan	54.498
Eritrea	44.985
Iran	38.149
Ungeklärt	26.628
Türkei	22.962
Somalia	17.018
Staatenlos	9.574
Pakistan	6.960
Russische Föderation	4.538
Nigeria	4.043
Äthiopien	3.184
Guinea	2.454
Aserbaidschan	2.098

Personen mit Flüchtlingsschutz	767.217
Länder	
Baden-Württemberg	81.103
Bayern	82.256
Berlin	35.501
Brandenburg	11.697
Bremen	15.129
Hamburg	22.171
Hessen	67.777
Mecklenburg-Vorpommern	8.478
Niedersachsen	87.446
Nordrhein-Westfalen	225.588
Rheinland-Pfalz	33.534
Saarland	18.993
Sachsen	20.669
Sachsen-Anhalt	16.463
Schleswig-Holstein	27.215
Thüringen	13.197

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?
- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden zusammen beantwortet.

Im AZR werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. des AufenthG (subsidiärer Schutz) und nach § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbote) gespeichert.

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 265.886 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, davon 154.513 männliche, 111.189 weibliche und 184 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 82.496 Personen waren unter 18 Jahre alt, 183.381 Personen 18 Jahre und älter, und bei neun Personen ist das Alter unbekannt. 103.016 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 162.609 Personen sechs Jahre und länger. Bei 261 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 10.171 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2022.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 142.438 Personen zum Stichtag 30. Juni 2022 erfasst, davon 77.873 männliche, 64.445 weibliche und 119 mit unbekanntem Geschlecht sowie eine diverse Person. 48.468 Personen waren unter 18 Jahre alt, 93.948 Personen 18 Jahre und älter, und bei 22 Personen ist das Alter unbekannt. 42.389 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland und 99.925 Personen sechs Jahre und länger. Bei 124 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 8.326 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden zusammen beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	
Staatsangehörigkeiten gesamt	265.886
darunter:	
Syrien	181.271
Irak	23.347
Afghanistan	18.412
Eritrea	13.506
Somalia	7.195
Ungeklärt	6.607
Jemen	2.152
Staatenlos	1.893
Iran	1.491
Russische Föderation	1.255
Libyen	888
Sudan (ohne Südsudan)	754
Nigeria	621
Libanon	597
Türkei	515

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG	
Staatsangehörigkeiten gesamt	142.438
darunter:	
Afghanistan	85.575
Irak	8.926
Syrien	6.294
Nigeria	5.414
Somalia	5.226
Äthiopien	2.485
Russische Föderation	2.260
Eritrea	2.234
Kosovo	1.679
Armenien	1.633
Ungeklärt	1.504
Iran	1.274
Türkei	1.166
Guinea	1.135
Pakistan	1.043

Bundesland	Aufenthalts- erlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz)	Aufenthalts- erlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
in Deutschland gesamt	265.886	142.438
darunter in:		
Baden-Württemberg	21.568	14.892
Bayern	21.173	18.892
Berlin	18.830	8.866
Brandenburg	5.282	3.325
Bremen	3.925	1.813
Hamburg	5.968	8.301
Hessen	22.006	16.857
Mecklenburg-Vorpommern	2.493	1.488
Niedersachsen	31.704	13.418
Nordrhein-Westfalen	80.156	28.087
Rheinland-Pfalz	16.238	6.281
Saarland	4.784	1.180
Sachsen	7.262	5.292
Sachsen-Anhalt	6.272	3.407
Schleswig-Holstein	13.540	7.278
Thüringen	4.685	3.061

4. Bei wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 30. Juni 2022 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 112.315 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 30. Juni 2022 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

01.01.–30.06.2022	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Staatsangehörigkeiten gesamt	112.315
darunter:	
Syrien	47.918
Irak	15.183
Afghanistan	11.376
Türkei	6.813
Iran	6.743
Eritrea	4.850
Ungeklärt	4.292
Somalia	3.392
Pakistan	1.348
Russische Föderation	1.317
Staatenlos	1.271
Nigeria	1.129
Guinea	607
Äthiopien	539
Sudan	434

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 21.761 Personen mit Widerruf/Rücknahme eines Schutzstatus erfasst. 1.610 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 20.150 Personen sechs Jahre und länger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	Asylanerkennung widerrufen/zurückgenommen	Flüchtlings-eigenschaft widerrufen/zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen/zurückgenommen	Summe
insgesamt	18.152	2.668	941	21.761
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:				
unbefristete Aufenthaltsrechte	14.919	343	20	15.282
befristete Aufenthaltsrechte	2.626	1.666	592	4.884
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	607	659	329	1.595

Personen mit Widerruf/Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	21.761
darunter:	
Kosovo	6.943
Irak	3.586
Türkei	2.704
Syrien	1.351
Serbien	1.134
Serbien und Montenegro (ehemals)	554
Albanien	550
Afghanistan	448
Sri Lanka	366
Iran	298
Jugoslawien (ehemals)	286
Eritrea	281
Serbien (ehemals)	242
Ungeklärt	237
Polen	196

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 3.532 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 2.329 männliche und 1.195 weibliche sowie acht Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1.041 Personen waren unter 18 Jahre alt und 2.491 Personen 18 Jahre und älter. 1.707 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 1.823 Personen sechs Jahre und länger. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 921 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	3.532
Länder	
Baden-Württemberg	118
Bayern	468
Berlin	8
Brandenburg	113
Bremen	76
Hamburg	0
Hessen	201
Mecklenburg-Vorpommern	22
Niedersachsen	223
Nordrhein-Westfalen	1.425
Rheinland-Pfalz	96
Saarland	80
Sachsen	28
Sachsen-Anhalt	62
Schleswig-Holstein	569
Thüringen	43

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG alle Staatsangehörigkeiten	3.532
darunter:	
Irak	977
Afghanistan	320
Russische Föderation	227
Syrien	167
Serbien	138
Nordmazedonien	115
Nigeria	114
Kosovo	111
Türkei	99
Armenien	98
Iran	96
Albanien	94
Ungeklärt	69
Somalia	59
Aserbaidschan	59

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (vorherige Rechtslage) bzw. § 19d AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 7.549 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 19d (neue Fassung) AufenthG, darunter 6.600 männliche und 947 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. Fünf Personen waren unter 18 Jahre alt und 7.543 Personen 18 Jahre und älter. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 6.737 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in Deutschland, 808 Personen weniger als sechs Jahre, bei vier Personen ist die Dauer unbekannt. 1.241 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
Länder	7.549
Baden-Württemberg	1.603
Bayern	1.283
Berlin	253
Brandenburg	62
Bremen	27
Hamburg	227
Hessen	403
Mecklenburg-Vorpommern	108
Niedersachsen	760
Nordrhein-Westfalen	1.811
Rheinland-Pfalz	303
Saarland	10
Sachsen	153
Sachsen-Anhalt	69
Schleswig-Holstein	412
Thüringen	65

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/19d AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	7.549
darunter:	
Afghanistan	2.250
Gambia	610
Albanien	529
Irak	430
Pakistan	421
Armenien	263
Iran	240
Nigeria	240
Kosovo	224
Ukraine	211
Guinea	169
Bangladesch	126
Georgien	113
Ägypten	112
Kamerun	106

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2022 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 30. Juni 2022 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren (vgl. §§ 75 Nummer 8, 23 Absatz 2 AufenthG) für jüdische Zuwandernde insgesamt 211.035 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 219.570 jüdische Zuwandernde mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Die Verteilung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Land	Einreisen/Personen
Gesamt	211.035
Baden-Württemberg	20.159
Bayern	32.498
Berlin	1.293
Brandenburg	7.620
Bremen	2.254
Hamburg	5.357
Hessen	18.555
Mecklenburg-Vorpommern	6.613
Niedersachsen	18.400
Nordrhein-Westfalen	51.926
Rheinland-Pfalz	11.615
Saarland	3.246
Sachsen	11.070
Sachsen-Anhalt	7.705
Schleswig-Holstein	6.799
Thüringen	5.925

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2022 insgesamt 16.119 Personen, darunter 8.155 männliche und 7.933 weibliche sowie 31 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 7.309 Personen waren unter 18 Jahre alt und 8.809 Personen 18 Jahre oder älter. Bei einer Person ist das Alter unbekannt. 2.375 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in Deutschland und 13.744 Personen weniger als sechs Jahre. 8.248 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	16.119
Länder	
Baden-Württemberg	2.021
Bayern	2.112
Berlin	1.205
Brandenburg	321
Bremen	140
Hamburg	495
Hessen	1.341
Mecklenburg-Vorpommern	311
Niedersachsen	1.594
Nordrhein-Westfalen	3.489
Rheinland-Pfalz	811
Saarland	85
Sachsen	697
Sachsen-Anhalt	400
Schleswig-Holstein	671
Thüringen	426

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	16.119
darunter:	
Afghanistan	15.190
Syrien	362
Weißrussland	128
Iran	70
Irak	50
Ungeklärt	37
Libanon	28
Russische Föderation	22
Ukraine	20
Staatenlos	19
Jemen	15
Bosnien und Herzegowina	12
Kolumbien	12
Usbekistan	12
Eritrea	11

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2022 insgesamt 9.819 Personen, darunter 5.238 männliche, 4.579 weibliche und zwei Personen unbekanntes Geschlechts. 2.908 Personen waren unter 18 Jahre alt und 6.911 Personen 18 Jahre und älter. 8.317 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in Deutschland, 1.501 Personen weniger als sechs Jahre. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 597 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9.819
Länder	
Baden-Württemberg	466
Bayern	404
Berlin	1.906
Brandenburg	117
Bremen	169
Hamburg	144
Hessen	310
Mecklenburg-Vorpommern	75
Niedersachsen	1.031
Nordrhein-Westfalen	2.345
Rheinland-Pfalz	865
Saarland	70
Sachsen	343
Sachsen-Anhalt	157
Schleswig-Holstein	214
Thüringen	1.203

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	9.819
darunter:	
Albanien	1.312
Kosovo	1.242
Serbien	972
Russische Föderation	624
Nordmazedonien	488
Türkei	481
Armenien	427
Afghanistan	409
Aserbaidshan	338
Irak	295
Bosnien und Herzegowina	286
Georgien	279
Pakistan	213
Iran	204
Libanon	185

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 oder 4 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 19.406 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 2.940 Personen waren unter 18 Jahre alt und 16.466 Personen 18 Jahre und älter. 14.180 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 5.226 Personen weniger als sechs Jahre. 1.029 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Nach § 23 Absatz 2 AufenthG waren im AZR 89.123 Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erfasst, davon waren 8.582 Personen unter 18 Jahre alt und 80.541 Personen 18 Jahre und älter. 74.153 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 14.965 Personen weniger als sechs Jahre und bei fünf Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1.068 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Zudem waren im AZR nach § 23 Absatz 4 AufenthG 6.559 Personen mit einer Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis erfasst, davon waren 2.680 Personen unter 18 Jahre alt und 3.879 Personen 18 Jahre und älter. 953 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 5.606 Personen weniger als sechs Jahre. 819 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Aufenthaltstitel nach § 23 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 1	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Niederlassungs-erlaubnis nach § 23 Abs. 2	Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Abs. 4	Niederlassungs-erlaubnis nach § 23 Abs. 4
Summe	19.406	22.902	66.221	6.294	265
männlich	8.503	10.979	29.732	3.134	139
weiblich	10.890	11.890	36.477	3.152	126
unbekannt	13	32	12	8	0
divers	0	1	0	0	0

Bundesland	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	19.406
Baden-Württemberg	2.149
Bayern	571
Berlin	3.287
Brandenburg	741
Bremen	331
Hamburg	955
Hessen	1.118
Mecklenburg-Vorpommern	29
Niedersachsen	1.245
Nordrhein-Westfalen	4.971
Rheinland-Pfalz	573
Saarland	327
Sachsen	155
Sachsen-Anhalt	140
Schleswig-Holstein	1.637
Thüringen	1.177

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG	19.406
darunter:	
Syrien	6.060
Kosovo	1.933
Serbien	1.551
Libanon	1.241
Türkei	1.239
Bosnien und Herzegowina	1.224
Irak	1.037
Ungeklärt	759
Afghanistan	560
Iran	337
Kroatien	260
Russische Föderation	244
Ukraine	230
Sri Lanka	204
Staatenlos	200

Bundesland	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	22.902	66.221
Baden-Württemberg	2.994	7.001
Bayern	3.610	10.944
Berlin	1.545	3.871
Brandenburg	629	1.488
Bremen	292	411
Hamburg	686	1.812
Hessen	1.616	5.045
Mecklenburg-Vorpommern	350	1.564
Niedersachsen	1.919	5.794
Nordrhein-Westfalen	4.842	17.689
Rheinland-Pfalz	1.136	2.267
Saarland	279	816
Sachsen	1.207	3.708
Sachsen-Anhalt	456	1.635
Schleswig-Holstein	771	1.270
Thüringen	570	906

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	22.902
darunter:	
Syrien	17.344
Ukraine	1.383
Irak	1.047
Afghanistan	869
Russische Föderation	746
Ungeklärt	305
Staatenlos	229
Somalia	175
Eritrea	93
Weißrussland	91
Iran	79
Libanon	54
Aserbajdschan	49
Usbekistan	47
Äthiopien	38

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	66.221
darunter:	
Ukraine	28.520
Russische Föderation	23.986
Moldau (Republik)	2.688
Aserbajdschan	1.743
Usbekistan	1.720
Weißrussland	1.481
Vietnam	1.300
Kirgisistan	1.017
Kasachstan	640
Georgien	619
Sowjetunion (ehemals)	464
Staatenlos	435
Lettland	283
Ungeklärt	226
Litauen	167

Bundesland	Aufenthalts- erlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungs- erlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG
Deutschland	6.294	265
Baden-Württemberg	822	19
Bayern	941	25
Berlin	381	5
Brandenburg	174	9
Bremen	69	1
Hamburg	163	13
Hessen	436	19
Mecklenburg-Vorpommern	106	0
Niedersachsen	739	9
Nordrhein-Westfalen	1.252	151
Rheinland-Pfalz	286	7
Saarland	75	0
Sachsen	295	0
Sachsen-Anhalt	153	5
Schleswig-Holstein	248	2
Thüringen	154	0

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	6.294
darunter:	
Syrien	4.039
Sudan (ohne Südsudan)	579
Somalia	524
Eritrea	469
Südsudan	149
Kongo, Dem. Republik	136
Irak	110
Äthiopien	50
Ungeklärt	50
Libanon	39
Ägypten	24
Jemen	22
Burundi	20
Sri Lanka	17
Iran	16

Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG	265
darunter:	
Ukraine	48
Kosovo	31
Türkei	27
Serbien	22
Irak	16
Afghanistan	11
Syrien	10
Iran	7
Sri Lanka	7
Vietnam	6
Marokko	5
Togo	5
Bosnien und Herzegowina	4
Kongo, Dem. Republik	4
Russische Föderation	4

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2022 waren im AZR insgesamt 577 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert, darunter 560 nach § 104a AufenthG und 17 nach § 104b AufenthG. 115 Personen waren unter 18 Jahre alt und 462 Personen 18 Jahre und älter. 293 Personen waren männlich und 284 weiblich. Weitere Details können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

alle Länder	577
davon:	
Baden-Württemberg	7
Bayern	44
Berlin	22
Brandenburg	13
Bremen	18
Hamburg	13
Mecklenburg-Vorpommern	14
Niedersachsen	61
Nordrhein-Westfalen	297
Rheinland-Pfalz	28
Saarland	7
Sachsen	26
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	13
Thüringen	3

	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	577
darunter:	
Kosovo	214
Serbien	107
Türkei	37
Syrien	23
Irak	18
Libanon	17
Bosnien und Herzegowina	12
Russische Föderation	11
China	10
Serbien (ehemals)	9
Ungeklärt	10
Jugoslawien (ehemals)	7
Pakistan	7
Vietnam	7
Afghanistan	6

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
- Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Fiktionsbescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, die als Geflüchtete aus der Ukraine ein Schutzgesuch geäußert haben (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?
 - Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, die als ukrainische Geflüchtete kein Schutzgesuch gestellt und keinen Titel erteilt bekommen haben (bitte wie in Frage 13 differenzieren)?

Die Fragen 13 bis 13c werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR insgesamt 896.287 aufhältige Personen erfasst, die im Zuge des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine in Deutschland aufgenommen wurden. Gezählt wurden alle ukrainischen Staatsangehörigen, die seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind, sowie alle weiteren Staatsangehörigen, bei denen im AZR ein Asylgesuch mit dem Marker „UKR“ erfasst ist.

Hiervon waren 232.859 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfasst, bei 249.258 Personen wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, 244.814 Personen haben ein Schutzgesuch geäußert und 169.356 Personen haben bisher kein Schutzgesuch geäußert und keinen Titel erteilt bekommen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Aufenthalts- erlaubnis (AE) nach § 24 AufenthG*	Fiktions- bescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titel- erteilung	Summe
Gesamt	232.859	249.258	244.814	169.356	896.287
Männlich	71.710	81.027	87.474	58.380	298.591
Weiblich	159.896	167.703	156.862	108.842	593.303
divers	20	25	49	19	113
unbekannt	1.233	503	429	2.115	4.280
unter 18 Jahre	81.416	87.004	96.654	72.660	337.734
18 J. und älter	151.434	162.248	147.419	96.496	557.597
Keine Angaben	9	6	741	200	956

* Hinweis: AE nach § 24 AufenthG wurden bisher ausschließlich an Personen erteilt, die im Zuge des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine in Deutschland aufgenommen wurden.

	AE nach § 24 AufenthG	Fiktions- bescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titel- erteilung	Summe
Deutschland	232.859	249.258	244.814	169.356	896.287
Baden- Württemberg	18.408	43.492	34.560	17.129	113.589
Bayern	36.027	59.891	37.909	17.526	151.353
Berlin	28.077	847	8.031	7.938	44.893
Brandenburg	4.946	3.982	5.963	13.961	28.852
Bremen	5.281	16	1.007	2.386	8.690
Hamburg	4.945	15.930	829	225	21.929
Hessen	15.792	16.519	19.500	19.939	71.750
Mecklenburg- Vorpommern	2.779	11.619	4.880	1.927	21.205
Niedersachsen	25.765	15.330	24.747	20.343	86.185
Nordrhein- Westfalen	53.478	35.745	71.462	22.957	183.642
Rheinland-Pfalz	12.309	15.878	5.766	7.804	41.757
Saarland	6.010	134	2.104	31	8.279
Sachsen	2.423	5.264	11.375	27.050	46.112
Sachsen-Anhalt	6.928	6.148	8.345	4.220	25.641
Schleswig- Holstein	7.201	10.159	2.654	3.706	23.720
Thüringen	2.490	8.304	5.682	2.214	18.690

	AE nach § 24 AufenthG	Fiktions- bescheinigung	Schutzgesuch geäußert	ohne bisheriges Schutzgesuch und Titel- erteilung	Summe
alle Staatsange- hörigkeiten	232.859	249.258	244.814	169.356	896.287
darunter:					
Ukraine	227.307	243.338	233.829	169.356	873.830
Russ. Föd.	954	655	954		2.563
Nigeria	151	313	1.144		1.608
Aserbaidschan	341	465	748		1.554
Armenien	380	365	551		1.296
Marokko	105	378	771		1.254
Vietnam	451	335	399		1.185
Georgien	333	303	460		1.096
Turkmenistan	80	256	655		991
Ungeklärt	139	302	461		902
Türkei	190	232	406		828
Moldau (Rep.)	269	189	367		825
Afghanistan	173	192	335		700
Syrien	248	194	248		690
Iran	163	160	318		641

- d) Bei wie vielen der in Frage 13b genannten Geflüchteten aus der Ukraine war zum 30. Juni 2022 nach Angaben des AZR eine erkenntnisdienliche (ED) Behandlung erfolgt (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Ausweislich des AZR erfolgte bei 372.685 der Personen im Alter von über 14 Jahren eine ED-Behandlung. Dies entspricht rund 59 Prozent der über 14-Jährigen, die im Zuge des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine in Deutschland aufgenommen wurden. Rechtsgrundlage für die ED-Behandlung bildet § 49 Absatz 4a AufenthG, wonach die Identität von Ausländern, die ab dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkenntnisdienliche Maßnahmen zu sichern ist. Bei Ausländern, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, soll die Identität durch erkenntnisdienliche Maßnahmen gesichert werden.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 17.402 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 8.288 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 9.114 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 2.533 Personen waren unter 18 Jahre alt und 14.869 Personen 18 Jahre und älter. 772 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	8.288	9.114	17.402
Weiblich	3.987	5.046	9.033
Männlich	4.251	4.052	8.303
Unbekannt	50	16	66

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	8.288	9.114	17.402
5 Jahre und weniger	2.873	1.035	3.908
6 Jahre und länger	5.415	8.079	13.494

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	8.288	9.114	17.402
Baden-Württemberg	289	289	578
Bayern	1.685	308	1.993
Berlin	1.717	1.178	2.895
Brandenburg	44	55	99
Bremen	92	123	215
Hamburg	920	327	1.247
Hessen	726	342	1.068
Mecklenburg-Vorpommern	25	299	324
Niedersachsen	464	1.893	2.357
Nordrhein-Westfalen	1.912	3.672	5.584
Rheinland-Pfalz	192	227	419
Saarland	26	106	132
Sachsen	41	64	105
Sachsen-Anhalt	21	114	135
Schleswig-Holstein	129	83	212
Thüringen	5	34	39

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	8.288	9.114	17.402
darunter:			
Türkei	269	1.612	1.881
Russische Föderation	1.209	275	1.484
Libyen	1.282	52	1.334
Serbien	171	1.125	1.296
Kosovo	171	1.028	1.199
Saudi-Arabien	642	11	653
Libanon	58	592	650
Kuwait	534	15	549
Vereinigte Arabische Emirate	519	26	545
Irak	225	248	473
Katar	424	5	429
Bosnien und Herzegowina	87	322	409
Ungeklärt	42	350	392
Ukraine	269	123	392
Nordmazedonien	95	241	336

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 78 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a oder 4b AufenthG erfasst, davon 71 nach § 25 Absatz 4a AufenthG und sieben nach § 25 Absatz 4b AufenthG. Vier Personen waren unter 18 Jahre alt und 74 Personen 18 Jahre und älter. 20 waren männlich und 58 weiblich. 40 Personen lebten seit sechs Jahren oder länger in Deutschland, 38 Personen weniger als sechs Jahre. Zwei Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	78
davon:	
Baden-Württemberg	8
Bayern	9
Berlin	6
Brandenburg	1
Bremen	2
Hamburg	15
Hessen	4
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	6
Nordrhein-Westfalen	19
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	4
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	0

	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	78
darunter	
Nigeria	12
Bulgarien	11
übrige Staaten je unter 6 Personen	

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 lebten 55.686 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 30.343 männliche und 25.294 weibliche sowie 49 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 17.737 Personen waren unter 18 Jahre alt, 37.948 Personen 18 Jahre und älter, und bei einer Person ist das Alter unbekannt. 42.512 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in Deutschland, 13.171 Personen weniger als sechs Jahre. Bei drei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 3.102 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	55.686
davon:	
Baden-Württemberg	2.280
Bayern	2.805
Berlin	6.908
Brandenburg	1.279
Bremen	3.709
Hamburg	3.428
Hessen	2.099
Mecklenburg-Vorpommern	461
Niedersachsen	5.065
Nordrhein-Westfalen	19.713
Rheinland-Pfalz	1.832
Saarland	339
Sachsen	1.487
Sachsen-Anhalt	1.276
Schleswig-Holstein	2.209
Thüringen	796

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	55.686
darunter	
Serbien	7.616
Kosovo	5.497
Türkei	3.791
Nordmazedonien	2.871
Nigeria	2.512
Vietnam	2.335
Russische Föderation	2.211
Ghana	2.135
Ungeklärt	1.992
Albanien	1.931
Afghanistan	1.930
Bosnien und Herzegowina	1.856
Armenien	1.771
Irak	1.638
Libanon	1.180

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Unterabsätzen bzw. Sätzen, Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, wobei die Differenzierung nach Bundes- und Herkunftsländern für § 25a AufenthG insgesamt, d. h. ohne weitere Untergliederung vorgenommen werden kann), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG, wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte wie oben differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 16.174 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 1.386 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG und 13.609 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufhältig. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	13.792	1.686	696	16.174
männlich	8.782	799	377	9.958
weiblich	4.995	884	316	6.195
unbekannt	15	3	3	21

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppen insgesamt	13.792	1.686	696	16.174
unter 18 Jahre	3.789	56	627	4.472
18 Jahre und älter	10.002	1.630	69	11.701
unbekannt	1	0	0	1

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	13.792	1.686	696	16.174
Baden-Württemberg	1.561	194	81	1.836
Bayern	1.665	205	77	1.947
Berlin	772	90	35	897
Brandenburg	239	23	14	276
Bremen	382	28	11	421
Hamburg	516	15	14	545
Hessen	604	64	20	688
Mecklenburg-Vorpommern	236	52	16	304
Niedersachsen	1.376	213	103	1.692
Nordrhein-Westfalen	4.366	515	212	5.093
Rheinland-Pfalz	541	140	55	736
Saarland	47	8	3	58
Sachsen	374	29	10	413
Sachsen-Anhalt	157	13	5	175
Schleswig-Holstein	819	90	33	942
Thüringen	137	7	7	151

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
insgesamt	13.792
darunter:	
Afghanistan	3.010
Russische Föderation	1.234
Irak	996
Kosovo	877
Serbien	834
Albanien	793
Armenien	707
Nordmazedonien	430
Türkei	429
Aserbaidschan	408
Libanon	382
Guinea	370
Ukraine	273
Iran	240
Gambia	207

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
insgesamt	1.686
darunter:	
Kosovo	180
Armenien	160
Albanien	151
Serbien	142
Ukraine	120
Russische Föderation	118
Aserbaidschan	101
Irak	98
Afghanistan	87
Nordmazedonien	75
Türkei	63
Iran	53
Libanon	43
Georgien	37
Bosnien und Herzegowina	31

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
insgesamt	696
darunter:	
Kosovo	80
Albanien	61
Russische Föderation	57
Armenien	49
Serbien	48
Ukraine	47
Nordmazedonien	43
Türkei	43
Irak	34
Afghanistan	29
Syrien	23
Aserbaidschan	21
Montenegro	20
Libanon	19
Bosnien und Herzegowina	17

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	13.792	1.686	696
davon erstmalig in 2022	1.481	185	64

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Altersgruppen insgesamt	1.386
unter 18 Jahre	625
18 Jahre und älter	761

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	
Geschlecht	1.386
männlich	692
weiblich	694

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1.386
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	65
Bayern	70
Berlin	276
Brandenburg	48
Bremen	1
Hamburg	44
Hessen	30
Mecklenburg-Vorpommern	75
Niedersachsen	211
Nordrhein-Westfalen	345
Rheinland-Pfalz	46
Saarland	11
Sachsen	92
Sachsen-Anhalt	27
Schleswig-Holstein	38
Thüringen	7

Staatsangehörigkeiten	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
insgesamt	1.386
davon:	
Russische Föderation	387
Irak	149
Serbien	108
Albanien	77
Türkei	61
Libanon	59
Armenien	56
Kosovo	56
Ungeklärt	51
Afghanistan	42
Ukraine	39
Nordmazedonien	36
Pakistan	35
Aserbaidschan	24
Georgien	22

Duldung	nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Erteilungen insgesamt	1.386
davon erstmalig in 2022	338

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Aus- länder)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehe- gatte/Lebens- partner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (minderjähriges Kind)	Summe
Summe	8.390	1.066	4.153	13.609
männlich	5.844	207	2.171	8.222
weiblich	2.543	859	1.973	5.375
unbekannt	3	0	9	12

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	8.390	1.066	4.153	13.609
unter 18 Jahre	129	151	4.085	4.365
18 Jahre und älter	8.259	915	68	9.242
unbekannt	2	0	0	2

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (minderjähriges Kind)	Summe
Länder	8.390	1.066	4.153	13.609
Baden-Württemberg	1.004	104	451	1.559
Bayern	687	62	303	1.052
Berlin	442	83	283	808
Brandenburg	114	16	54	184
Bremen	250	24	118	392
Hamburg	481	27	146	654
Hessen	353	40	148	541
Mecklenburg-Vorpommern	96	6	58	160
Niedersachsen	722	102	418	1.242
Nordrhein-Westfalen	3.073	440	1.564	5.077
Rheinland-Pfalz	389	68	236	693
Saarland	53	5	23	81
Sachsen	153	20	91	264
Sachsen-Anhalt	88	11	34	133
Schleswig-Holstein	401	53	191	645
Thüringen	84	5	35	124

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
insgesamt	8.390
darunter:	
Afghanistan	830
Irak	739
Kosovo	487
Armenien	482
Serbien	453
Albanien	413
Russische Föderation	397
Pakistan	389
Libanon	386
Türkei	294
Aserbajdschan	281
Iran	248
Ägypten	198
Nigeria	194
Nordmazedonien	188

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehegatte/ Lebenspartner)
insgesamt	1.066
darunter:	
Albanien	107
Armenien	95
Irak	90
Kosovo	81
Russische Föderation	64
Serbien	59
Libanon	58
Afghanistan	48
Nordmazedonien	46
Aserbaidschan	44
Pakistan	42
Ägypten	36
Georgien	34
Iran	32
Nigeria	24

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthalts- gewährung bei nach- haltiger Integration: Minderjähriges Kind)
insgesamt	4.153
darunter:	
Albanien	417
Armenien	309
Russische Föderation	306
Serbien	306
Kosovo	302
Irak	274
Libanon	248
Afghanistan	185
Nordmazedonien	165
Aserbaidschan	150
Pakistan	137
Ukraine	137
Georgien	124
Nigeria	120
Ägypten	117

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (integrierter Aus- länder)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Ehe- gatte/Lebens- partner)	nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	8.390	1.066	4.153
davon erstmalig in 2022	1.700	263	958

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe, so differenziert wie möglich, und der Duldungen nach den §§ 60a, 60b, 60c und 60d AufenthG, jeweils aufgelistet nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 247.290 Personen mit einer Duldung, darunter 169.849 männliche und 77.110 weibliche, 326 Personen mit unbekanntem Geschlecht sowie fünf Personen als divers, erfasst. 65.167 Personen waren unter 18 Jahre alt, 182.067 Personen 18 Jahre und älter, und bei 56 Personen ist das Alter unbekannt. 28.689 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	247.290
Aufenthaltsdauer	
0 bis unter 3 Jahre	62.955
3 Jahre und länger	184.243
0 bis unter 4 Jahre	86.452
4 Jahre und länger	160.746
0 bis unter 5 Jahre	110.330
5 Jahre und länger	136.868
0 bis unter 6 Jahre	133.395
6 Jahre und länger	113.803
0 bis unter 8 Jahre	213.695
8 Jahre und länger	33.503
0 bis unter 10 Jahre	229.349
10 Jahre und länger	17.849
0 bis unter 12 Jahre	233.818
12 Jahre und länger	13.380
0 bis unter 15 Jahre	236.817
15 Jahre und länger	10.381
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	92

Personen mit einer Duldung	247.290
Alter	
0 bis unter 12 Jahre	47.631
12 bis unter 16 Jahre	12.150
16 bis unter 18 Jahre	5.386
18 bis unter 21 Jahre	8.047
21 bis unter 30 Jahre	64.011
30 bis unter 40 Jahre	62.186
40 bis unter 50 Jahre	29.962
50 bis unter 60 Jahre	12.024
60 bis unter 70 Jahre	4.356
70 Jahre und länger	1.481
Ohne Altersangaben	56

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 30. Juni 2022	247.290
	darunter:		
1.	Nach § 60a AufenthG (alt)	Duldung (ohne nähere Angabe)	406
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	3.532
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	68.501
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Inhabern einer Duldung wg. fehlender Reisedokumente oder aus medizinischen Gründen	24.372
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	2.896
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	80.842
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren notwendig	197
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“: Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor oder erhebliche öffentliche Interessen (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	8.252
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	1.386
11.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1–5, 7 AufenthG	5.476
12.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG	1.276
13.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	283
14.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	76
15.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	158
16.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer zuständigen Stelle nach § 72 Abs. 4 AufenthG	36
17.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Asylfolgeantrag	4.682
18.	Nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG	Weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	3.817
19.	Nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG a. F.	Vaterschaftsanerkennung	6
20.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a. F.	Ausbildungsduldung	657
21.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60b Abs. 1 AufenthG	Ungeklärte Identität	27.003
22.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG	Ausbildungsduldung	6.776
23.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG	Erforderliche Maßnahmen für Identitätsklärung ergriffen	747

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 30. Juni 2022	247.290
	darunter:		
24.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch	4.261
25.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/Ehegatte/Lebenspartner	823
26.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Regelanspruch/minderjährige ledige Kinder	298
27.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen	181
28.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/Ehegatte/Lebenspartner	176
29.	Nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AufenthG	Beschäftigungsduldung/Ermessen/minderjährige ledige Kinder	59
30.	Nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG	Verfahren nach § 85a AufenthG	115

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
insgesamt	406	3.532	68.501	24.372	2.896	80.842	197	8.252	0	1.386
darunter:										
Irak	12	977	7.948	1.759	72	15.638	5	1.336	0	149
Afghanistan	4	320	5.552	524	45	9.551	15	1.226	0	42
Nigeria	7	114	5.817	2.742	35	3.060	8	254	0	16
Russische Föderation	16	227	4.309	1.835	199	4.388	5	481	0	387
Iran	4	96	3.576	496	49	2.149	4	221	0	13
Serbien	5	138	1.368	1.995	350	3.588	22	367	0	108
Türkei	18	99	2.426	993	106	2.830	10	233	0	61
Ungeklärt	26	69	3.509	477	30	1.577	10	93	0	51
Pakistan	6	53	2.633	357	33	1.616	0	180	0	35
Libanon	9	48	3.010	438	28	1.281	4	97	0	59
Gambia	1	14	1.560	249	24	2.068	3	186	0	0
Syrien	4	167	1.141	506	39	2.574	5	145	0	14
Armenien	9	98	1.388	1.056	98	1.929	10	242	0	56
Guinea	2	51	2.454	255	19	952	5	154	0	0
Kosovo	8	111	679	1.218	178	2.216	14	263	0	56

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
insgesamt	5.476	1.276	283	76	158	36	4.682	3.817	6	657
darunter:										
Irak	319	49	24	9	20	1	363	195	0	52
Afghanistan	1.267	326	37	4	9	1	872	455	0	130
Nigeria	156	26	18	2	0	1	215	172	0	30
Russische Föd.	259	3	18	3	21	2	229	131	0	11
Iran	76	15	12	2	7	0	188	110	0	42
Serbien	92	32	13	5	5	5	209	231	0	3
Türkei	114	35	21	14	19	5	196	163	1	10
Ungeklärt	71	25	10	2	3	0	56	25	0	8
Pakistan	26	18	7	1	5	1	89	96	0	19
Libanon	36	2	1	0	1	0	51	9	0	3
Gambia	23	25	3	2	3	1	26	136	0	45
Syrien	340	128	13	0	13	1	279	350	0	3
Armenien	39	0	0	0	4	2	45	65	0	24
Guinea	32	62	1	0	2	0	48	41	0	44
Kosovo	48	4	6	3	4	1	64	68	0	9

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	alle Dul- dungen
insgesamt	27.003	6.776	747	4.261	823	298	181	176	59	115	247.290
darunter:											
Irak	788	507	53	731	152	82	22	34	10	1	31.308
Afghanistan	426	1.303	115	1.299	222	25	49	27	4	2	23.852
Nigeria	2.476	282	56	196	48	30	5	9	11	26	15.812
Russische Föderation	1.162	182	15	21	10	9	0	2	2	2	13.929
Iran	2.163	572	49	164	34	11	4	4	0	1	10.062
Serbien	271	29	2	12	9	7	1	0	0	11	8.878
Türkei	639	205	12	72	10	9	3	20	0	1	8.325
Ungeklärt	1.563	31	9	31	1	2	2	2	1	2	7.686
Pakistan	1.718	252	19	410	47	6	19	14	1	2	7.663
Libanon	1.377	69	2	46	4	6	4	1	1	1	6.588
Gambia	1.140	506	59	276	110	5	11	7	0	1	6.484
Syrien,	243	48	2	17	6	3	1	1	1	0	6.044
Armenien	259	277	24	48	12	18	1	4	2	1	5.711
Guinea	834	358	110	92	16	4	13	10	0	1	5.560
Kosovo	156	52	0	51	10	10	0	2	1	1	5.233

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bundesländer insgesamt	406	3.532	68.501	24.372	2.896	80.842	197	8.252	0	1.386
davon:										
Baden-Württemberg	28	118	10.583	4.381	206	10.021	11	344	0	65
Bayern	25	468	7.470	2.932	365	8.121	12	1.220	0	70
Berlin	52	8	4.410	740	113	4.226	7	1.721	0	276
Brandenburg	28	113	2.293	428	55	2.317	5	461	0	48
Bremen	0	76	379	545	373	1.101	10	251	0	1
Hamburg	0	0	2.205	465	80	1.648	5	51	0	44
Hessen	5	201	3.838	341	104	4.770	12	156	0	30
Mecklenburg-Vorpommern	2	22	1.119	152	33	1.385	2	144	0	75
Niedersachsen	118	223	6.329	2.434	364	7.702	22	1.153	0	211
Nordrhein-Westfalen	9	1.425	17.545	8.399	843	23.875	35	1.415	0	345
Rheinland-Pfalz	82	96	2.589	857	132	3.316	7	790	0	46
Saarland	0	80	322	112	21	532	3	22	0	11
Sachsen	1	28	3.833	1.025	48	3.515	5	106	0	92
Sachsen-Anhalt	3	62	1.275	243	22	1.317	5	55	0	27
Schleswig-Holstein	50	569	3.057	1.051	90	5.266	49	133	0	38
Thüringen	3	43	1.254	267	47	1.730	7	230	0	7

Duldungsgründe	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Bundesländer insgesamt	5.476	1.276	283	76	158	36	4.682	3.817	6	657
davon:										
Baden-Württemberg	397	68	27	2	17	2	261	1.894	1	116
Bayern	721	45	23	6	34	7	1.028	133	2	107
Berlin	1.563	83	1	35	5	9	441	7	0	22
Brandenburg	72	54	18	0	5	0	222	54	0	11
Bremen	15	102	5	7	3	2	104	8	0	5
Hamburg	1.362	135	15	13	14	3	54	507	0	8
Hessen	393	86	14	1	3	1	151	316	2	23
Mecklenburg-Vorpommern	19	4	10	0	0	1	87	38	0	2
Niedersachsen	102	82	79	7	18	1	789	136	1	73
Nordrhein-Westfalen	315	433	43	1	20	7	658	286	0	188
Rheinland-Pfalz	81	7	7	2	3	1	311	104	0	30
Saarland	27	15	2	0	2	0	30	14	0	2
Sachsen	261	52	29	0	12	1	200	58	0	28
Sachsen-Anhalt	43	31	2	0	0	0	97	20	0	10
Schleswig-Holstein	23	48	1	1	2	1	45	155	0	22
Thüringen	82	31	7	1	20	0	204	87	0	10

Duldungsgründe	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	alle Duldungen
Bundesländer insgesamt	27.003	6.776	747	4.261	823	298	181	176	59	115	247.290
davon:											
Baden-Württemberg	3.551	1.179	256	952	377	85	50	40	24	11	35.067
Bayern	4.831	1.400	100	483	92	59	24	20	7	3	29.808
Berlin	1.352	254	43	39	3	3	3	0	0	11	15.427
Brandenburg	871	100	7	53	2	0	2	1	0	5	7.225
Bremen	86	35	6	13	2	0	0	0	0	11	3.140
Hamburg	288	205	21	77	4	3	4	0	0	2	7.213
Hessen	2.301	274	12	220	59	12	6	3	1	10	13.345
Mecklenburg-Vorpommern	880	64	6	40	2	1	1	1	0	0	4.090
Niedersachsen	1.750	510	65	467	53	20	27	10	4	23	22.773
Nordrhein-Westfalen	4.961	1.801	148	1.008	124	79	32	66	15	31	64.107
Rheinland-Pfalz	1.036	346	11	366	36	21	10	16	4	3	10.310
Saarland	76	15	1	20	3	1	0	3	0	0	1.314
Sachsen	2.080	190	28	142	14	4	7	8	2	2	11.771
Sachsen-Anhalt	2.188	67	11	66	9	2	1	2	0	1	5.559
Schleswig-Holstein	455	254	24	146	20	6	5	5	1	2	11.519
Thüringen	297	82	8	169	23	2	9	1	1	0	4.622

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagekraft der Daten im ARZ zu Duldungen nach § 60b AufenthG inzwischen (vgl. Antwort zu Frage 18a auf Bundestagsdrucksache 20/1048; bitte ausführen und begründen)?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Zahl der Geduldeten mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG im Vergleich zur Gesamtzahl der Geduldeten?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass aufgrund der bislang vorliegenden Zahlen nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Mehrheit der Geduldeten vorwerfbar selbst dafür verantwortlich ist, dass ihre Abschiebung nicht vollzogen werden kann, zumal auch die Bundesregierung davon ausgeht, dass Probleme bei der Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren „überwiegend nicht an von der ausreisepflichtigen Person vorzunehmende (und ggf. als unzumutbar zu betrachtende) Handlungen“ anknüpfen (Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/2496), und welche Schlussfolgerungen werden hieraus gegebenenfalls gezogen?

Die Fragen 18a und 18b werden zusammen beantwortet.

Die Erteilung von Duldungen erfolgt durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Dem entsprechend sind diese auch für die tatsächliche verwaltungstechnische bzw. praktische Erfassung im AZR im jeweiligen Einzelfall verantwortlich.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen in der Arbeitsweise der einzelnen Ausländerbehörden sowie im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung dürften sich nach wie vor in einer retrograden statistischen Auswertung der erfassten erteilten Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität im AZR bemerkbar machen. Insoweit bewertet die Bundesregierung die Aussagekraft der Daten mit den zuvor genannten Einschränkungen.

Daher kann die Bundesregierung keine Bewertung der Zahl der Geduldeten mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG im Vergleich zur Gesamtzahl der Geduldeten vornehmen. Im Übrigen teilt die Bundesregierung die Auffassung

nicht, dass aufgrund der bislang vorliegenden Zahlen nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Mehrheit der Geduldeten vorwerfbar selbst dafür verantwortlich ist, dass ihre Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Denn grundsätzlich sind alle „geduldeten“ Personen vollziehbar ausreisepflichtig und somit rechtlich verpflichtet, Deutschland selbständig zu verlassen und sich ggf. anerkannte Reisedokumente zu beschaffen.

- c) Warum wurde die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4668) vereinbarte Abschaffung der „Duldung light“ nicht im vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossenen Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts geregelt, obwohl dies nach Auffassung der Fragestellenden in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs steht?
- d) Warum wurde die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4670 ff.) vereinbarte gesetzliche Regelung im Ausländerrecht zur Klärung der Identität durch Versicherungen an Eides statt nicht in den vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossenen Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts aufgenommen, obwohl dies nach Auffassung der Fragestellenden in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs steht?

Die Fragen 18c und 18d werden zusammen beantwortet.

Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben im Bereich des Aufenthaltsgesetzes erfolgt zeitlich gestaffelt. Einige dringende Vorhaben, wie die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts, wurden in dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts berücksichtigt, das vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossen wurde. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Abschaffung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sowie die Einführung der Möglichkeit, zur Klärung der Identität eine Versicherung an Eides Statt abgeben zu können, werden Gegenstand weiterer Gesetzgebungspakete der Bundesregierung sein. Eine Notwendigkeit, diese Regelungsvorhaben unverzichtbar im o. a. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zu regeln, hat nach Auffassung der Bundesregierung nicht bestanden.

- e) Warum wurde im vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossenen Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts eine Regelung zum Ausschluss von sogenannten Identitätstäuschern aufgenommen (§ 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG-E), obwohl im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4659 ff.) dies gerade nicht als eine Voraussetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts benannt wurde, sondern vielmehr innerhalb der einjährigen Geltungsdauer des Chancen-Aufenthaltsrechts die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht – ausdrücklich genannt wurde ein „Identitätsnachweis“ – erfüllt werden sollten (bitte begründen)?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Verbänden (etwa von Pro Asyl: <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-zum-chancen-aufenthaltsrecht-noch-immer-zu-viele-huerden-fuer-eine-dauerhafte-perspektive/>), dass deshalb Menschen wegen praktischer Probleme bei der Passbeschaffung von der Regelung nicht profitieren und es eine sehr divergierende Praxis der Ausländerbehörden geben könnte (bitte ausführen)?

Gemäß § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG-E (Entwurf) soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche

Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Dadurch wird im Einklang mit dem Koalitionsvertrag eine klare Linie gezogen bei Ausländern, die hartnäckig Angaben zu ihrer Identität verweigern, nachhaltig täuschen und damit auch noch gegenwärtig gegenüber den Behörden unehrlich sind. Zur Verwirklichung des Versagungsgrundes muss im Übrigen eine erhebliche Schwelle überschritten werden. So ist ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers erforderlich, das kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist. Sofern mehrere Gründe für die nicht erfolgte Abschiebung ursächlich sein sollten, muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich gewesen sein. Die Stellungnahmen der Verbände nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis.

- f) Auf welcher Datengrundlage wird im vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossenen Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts von einer Zahl von 136 605 geduldeten Menschen gesprochen, die seit mehr als fünf Jahren in Deutschland leben (z. B. Seite 1 des Entwurfs), obwohl im diesbezüglichen Referentenentwurf vom 27. Mai 2022 noch von 104 444 Geduldeten, die seit mehr als fünf Jahren in Deutschland leben (beide Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2021), die Rede war, was den Angaben in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/1024 entspricht, und von welcher Zahl Geduldeter, die sich auf die Neuregelung potentiell beziehen können, geht die Bundesregierung also aus (bitte nachvollziehbar ausführen)?

Die im Referentenentwurf zunächst verwendete Zahl beruhte auf einer internen Fehlinterpretation der ersten Tabelle in der Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/1048. Diese Tabelle wurde vom BAMF aus den Daten des AZR ermittelt. In der Berechnung der Aufenthaltsdauern wurden durch das BAMF Personen solange dem kleineren Jahr zugeordnet, bis sie tatsächlich 365 Tage seit ihrer Einreise vollendet hatten. So wurden z. B. Personen, die vier Jahre und einen Tag aufhältig waren, als „0–4 Jahre“ aufhältig ausgewiesen. Ebenso wurden Personen, die vier Jahre und 364 Tage aufhältig waren, als vier Jahre aufhältig ausgewiesen, da sie das fünfte Jahr noch nicht vollendet haben. Der Wechsel in die Kategorie „5 Jahre“ erfolgte erst mit der Vollendung des 365. Tages.

In der Kategorie „mehr als 5 Jahre“ (104.444) waren dementsprechend nur Personen enthalten, die seit mindestens sechs Jahren (nächst größere Kategorie nach 5 Jahren) in Deutschland aufhältig waren. Der korrekte Wert für Geduldete, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, lautet für den Stichtag 31. Dezember 2021 also 136.608 („mehr als 4 Jahre“).

Die entsprechende Tabelle wird in der vorliegenden aktuellen Antwort zu Frage 18 nunmehr in geänderter Form dargestellt, um künftig entsprechende Fehlinterpretationen zu vermeiden.

- g) Warum wurde im vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossenen Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zwar eine Regelung zur Beseitigung der Sprachnachweise im Ausland beim Ehegattennachzug aufgenommen (§ 30 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG-E), dies aber auf den Familiennachzug im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung beschränkt, obwohl im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4721 ff.) vereinbart wurde, einen Sprachnachweis beim Ehegattennachzug generell auch erst nach der Ankunft in Deutschland erbringen zu können (bitte begründen)?

- h) Wie ist die aus Sicht der Fragestellenden daraus entstehende Ungleichbehandlung von Ehegatten beim Familiennachzug mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, da die neu vorgesehenen Ausnahmegründe nicht etwa aus übergeordnetem EU-Recht folgen und für die Fragestellenden nicht ersichtlich ist, weshalb eine Beschränkung des Rechts auf Familienleben davon abhängig gemacht werden soll, welcher Erwerbstätigkeit die in Deutschland lebende stammrechtliche Person nachgeht (bitte ausführlich begründen)?

Die Fragen 18g und 18h werden zusammen beantwortet.

Im Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wurden im Hinblick auf den enormen Fachkräftebedarf Familienangehörige vom Spracherfordernis befreit, wenn sie zu Fachkräften nachziehen. Eine Notwendigkeit, das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben, beim Familiennachzug generell vom Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise abzusehen, unverzichtbar im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zu regeln, hat nach Auffassung der Bundesregierung nicht bestanden.

Mit der neuen Regelung zum Spracherfordernis soll angesichts des sehr hohen Fachkräftebedarfs in Deutschland ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland für ausländische Fachkräfte geleistet werden. Ausländische Fachkräfte entscheiden sich potenziell eher für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland, wenn auch ihre Familienangehörigen zeitnah einreisen können – auch wenn sie noch keine Deutschkenntnisse haben. Die Förderung der Fachkräfteeinwanderung ist aus Sicht der Bundesregierung ein gewichtiger sachlicher Grund, der eine Differenzierung hinsichtlich des Spracherfordernisses für den Ehegattennachzug rechtfertigt. Das Spracherfordernis dient der schnelleren Integration der Familienangehörigen in die deutschen Lebensverhältnisse; es soll der Gewinnung von ausländischen Fachkräften für den deutschen Arbeitsmarkt aber zukünftig nicht mehr im Wege stehen. Ähnliche Privilegierungen enthält im Übrigen bereits die geltende Rechtslage – nicht nur für Stammrechtige mit einem Aufenthaltstitel, der EU-rechtliche Vorgaben umsetzt wie die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Mobile-ICT-Karte oder die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 18d oder 18f AufenthG (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG), sondern auch für Stammrechtige, die im Besitz eines bestimmten Aufenthaltstitels sind, der nicht auf EU-rechtlichen Vorgaben beruht, wie etwa § 18c Absatz 3 AufenthG oder § 21 AufenthG (vgl. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 18c und 18d verwiesen.

- i) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass mit der geplanten Neuregelung die ohnehin bereits bestehenden zahlreichen Ausnahmeregelungen des § 30 AufenthG in Bezug auf die Sprachnachweise beim Ehegattennachzug noch komplexer und schwieriger nachzuvollziehen sein werden (bitte ausführen)?

Nein. Die Neuregelungen schreiben die bereits in § 30 AufenthG angelegten Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Sprachnachweises für Ehegatten von Fachkräften konsequent fort und knüpfen trennscharf an bestimmte Titel an.

- j) Warum enthält der vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossene Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zwar Verbesserungen bei der Zulassung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zu Integrationskursen (§ 44 Absatz 4 AufenthG-E), nicht aber für geduldete Personen, die demnach weiterhin nur mit einer ganz spezifischen Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zugelassen werden könnten, obwohl im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP („Mehr Fortschritt wagen“, Zeile 4683 f.) vereinbart wurde, „für alle Menschen, die nach Deutschland kommen“, Integrationskurse anbieten zu wollen, und die Beschränkung auf einen bestimmten Duldungstyp in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 AufenthG nach Auffassung der Fragestellenden gesetzgeberisch leicht aufzuheben wäre (bitte begründen)?

Wie viele Personen hatten zum 30. Juni 2022 eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, wie viele Geduldete wurden 2021 bzw. im ersten Halbjahr 2022 zu Integrationskursen zugelassen?

Die Öffnung für alle Asylbewerber unabhängig vom Merkmal „Arbeitsmarkt-nähe“, von einem bestimmten Herkunftsland oder einem bestimmten Einreisdatum ist bereits in dem vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossenen Gesetzentwurf vorgesehen. Damit wird ein wichtiger Schritt hinsichtlich der Umsetzung des Koalitionsvertrags beim Thema Integration von Anfang an unternommen. Weitere Öffnungen werden geprüft und bleiben ggf. weiteren Gesetzesvorhaben vorbehalten.

Bezüglich der Anzahl der nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geduldeten Personen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen. Die Anzahl der ausgestellten Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zur Teilnahme an Integrationskursen für Personen mit einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Duldung) im Jahr 2021 sowie im ersten Halbjahr 2022 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2021	1. Halbjahr 2022
Verpflichtung durch TLA	550	278
Zulassung durch BAMF (Nur Berechtigungen, die nicht nachträglich durch eine Verpflichtung abgelöst wurden*)	230	111
Insgesamt	780	389

* Hinweis: Die Anzahl der Zulassungen durch das BAMF bildet nicht die Gesamtzahl an ausgestellten Teilnahmeberechtigungen für diese Personengruppe ab, da Zulassungen des BAMF nachträglich durch eine Verpflichtung der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (TLA) ersetzt werden können. In der Anzahl der TLA-Verpflichtungen sind auch Personen enthalten, die zuvor bereits eine Zulassung des BAMF erhalten hatten.

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 216.479 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 135.646 männliche, 80.650 weibliche und 32 diverse sowie 151 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 69.677 Personen waren unter 18 Jahre alt, 146.730 Personen 18 Jahre und älter, und bei 72 Personen ist das Alter unbekannt. 193.841 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 22.527 Personen sechs Jahre und länger, bei 111 Perso-

nen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Aufenthaltsgestattung	216.479
Länder	
Baden-Württemberg	26.902
Bayern	27.554
Berlin	11.668
Brandenburg	9.275
Bremen	2.351
Hamburg	6.243
Hessen	24.496
Mecklenburg-Vorpommern	4.479
Niedersachsen	25.854
Nordrhein-Westfalen	40.947
Rheinland-Pfalz	7.647
Saarland	1.723
Sachsen	10.345
Sachsen-Anhalt	4.435
Schleswig-Holstein	7.305
Thüringen	5.255

Personen mit Aufenthaltsgestattung	216.479
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Afghanistan	42.131
Syrien	36.446
Irak	29.020
Türkei	16.337
Iran	13.166
Nigeria	9.269
Russische Föderation	8.191
Somalia	5.690
Georgien	4.353
Ungeklärt	4.298
Pakistan	3.775
Guinea	2.591
Äthiopien	2.550
Eritrea	2.254
Aserbaidschan	2.087

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnachweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnachweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 30. Juni 2022 lebten in Deutschland 11.533 Personen mit einem Ankunftsnachweis, darunter 7.713 männliche und 3.820 weibliche Personen. 3.246 Personen waren unter 18 Jahre alt und 8.287 waren 18 Jahre und älter. Die Aufteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 30. Juni 2022 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnachweises waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	11.533
Länder:	
Baden-Württemberg	871
Bayern	2.802
Berlin	440
Brandenburg	31
Bremen	87
Hamburg	130
Hessen	1.698
Mecklenburg-Vorpommern	170
Niedersachsen	811
Nordrhein-Westfalen	1.671
Rheinland-Pfalz	583
Saarland	0
Sachsen	952
Sachsen-Anhalt	35
Schleswig-Holstein	397
Thüringen	855

Personen mit Ankunftsnachweis	11.533
Staatsangehörigkeiten insgesamt	
darunter:	
Afghanistan	3.051
Syrien	2.488
Irak	1.748
Türkei	706
Georgien	521
Iran	253
Nordmazedonien	238
Venezuela	185
Somalia	183
Jemen	134
Libyen	131
Ungeklärt	127
Eritrea	121
Ukraine	100
Pakistan	97

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2022 insgesamt 595.289 Personen Ankunftsnachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 67 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsnachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsnachweisen, die im bisherigen Jahr 2022 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich eine durchschnittliche Gültigkeit des Ankunftsnachweises von etwa 22 Tagen.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine umfassenden statistischen Erkenntnisse vor.

Der Sachverhalt wird von den hierfür zuständigen Ausländerbehörden im Regelfall nicht ermittelt und in der Folge ggf. auch nicht dem AZR unter dem Speichersachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“ gemeldet.

Personen, die in Griechenland bereits internationalen Schutz (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz) erhalten hatten, gleichwohl aber nach Deutschland einreisten und einen Asylantrag stellten, erfasst das BAMF gesondert, soweit dies im Einzelfall im Rahmen des Asylverfahrens bekannt wird.

Zum 30. Juni 2022 waren beim BAMF etwa 35.000 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannten Schutzberechtigten anhängig und etwa 15.000 Verfahren entschieden.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2022 befanden sich in Deutschland 19.903 unbegleitete Minderjährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Die Differenzierung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Baden-Württemberg	1.873
Bayern	2.611
Berlin	1.554
Brandenburg	549
Bremen	717
Hamburg	668
Hessen	2.160
Mecklenburg-Vorpommern	273
Niedersachsen	1.443
Nordrhein-Westfalen	5.322
Rheinland-Pfalz	872
Saarland	117
Sachsen	595
Sachsen-Anhalt	256
Schleswig-Holstein	564
Thüringen	329

23. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG (bitte nach Absätzen sowie nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 274.151 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG erfasst. 27.184 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	274.151
1.	nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	28.327
2.	nach § 26 Abs. 4 a. F. AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	62.696
3.	nach § 26 Abs. 3 S. 2 a. F. AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	320
4.	nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	25.635
5.	nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	85.578
6.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	919
7.	nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	3.591
8.	nach § 26 Abs. 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	7.497
9.	nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	59.588

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt – Summe	28.327	62.696	320	25.635	85.578	919	3.591	7.497	59.588	274.151
männlich	17.079	34.338	195	17.000	67.904	654	2.821	4.506	35.449	179.946
weiblich	11.244	28.312	125	8.613	17.613	265	769	2.977	24.101	94.019
divers	0	0	0	0	1	0	0	1	0	2
unbekannt	4	46	0	22	60	0	1	13	38	184

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Summe	28.327	62.696	320	25.635	85.578	919	3.591	7.497	59.588	274.151
unter 18 Jahre	1.783	12	16	1.581	1.920	40	66	1.734	1.774	8.926
18 Jahre und älter	26.544	62.683	304	24.054	83.656	879	3.525	5.763	57.811	265.219
unbekannt	0	1	0	0	2	0	0	0	3	6

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	28.327	62.696	320	25.635	85.578	919	3.591	7.497	59.588
Baden-Württemberg	5.541	9.145	5	1.423	10.577	186	963	994	9.099
Bayern	5.256	8.165	18	2.284	11.594	41	224	746	6.627
Berlin	291	3.817	0	1.849	4.567	41	125	5	4.120
Brandenburg	59	464	0	272	1.232	6	53	87	388
Bremen	149	798	0	789	2.075	17	65	317	925
Hamburg	392	1.812	0	965	2.281	23	112	7	2.131
Hessen	4.962	6.640	9	1.143	7.990	93	367	785	6.017
Mecklenburg-Vorpommern	131	365	0	77	722	3	21	45	199
Niedersachsen	2.653	6.026	7	4.406	8.994	118	322	957	6.234
Nordrhein-Westfalen	7.335	19.053	247	8.576	21.258	284	910	2.254	17.332
Rheinland-Pfalz	404	2.563	2	1.223	4.258	36	142	453	2.538
Saarland	287	1.149	0	640	2.187	12	69	251	854
Sachsen	294	690	0	352	2.349	9	81	168	873
Sachsen-Anhalt	252	538	29	160	1.269	5	23	80	423
Schleswig-Holstein	255	1.085	2	1.202	2.894	30	81	270	1.296
Thüringen	66	386	1	274	1.331	15	33	78	532

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesamt	28.327	62.696	320	25.635	85.578	919	3.591	7.497	59.588
darunter:									
Syrien	1.143	667	24	7.142	49.824	345	2.033	4.442	4.465
Irak	7.325	1.733	93	5.766	9.112	162	358	877	2.466
Türkei	6.289	6.698	32	3.669	2.630	118	121	117	5.846
Kosovo	1.650	11.533	4	463	442	14	40	150	11.214
Afghanistan	1.607	1.876	21	1.453	4.108	50	165	693	5.488
Serbien	380	5.533	6	149	152	3	28	123	7.141
Bosnien und Herzegowina	71	11.251	8	26	13	1	4	14	1.255
Iran	2.742	762	47	2.113	5.182	72	192	134	1.152
Vietnam	314	4.167	1	177	202	6	11	6	2.296
Eritrea	912	282	2	453	4.974	21	227	93	321
Ungeklärt	192	852	3	582	2.104	17	82	164	1.200
Russische Föderation	516	1.173	8	664	535	14	20	59	1.040
Sri Lanka	801	1.211	3	514	464	9	18	10	623
Libanon	51	1.107	2	63	85	4	10	31	1.628
Staatenlos	91	248	1	210	1.345	10	65	143	800

Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Summe
Gesamt –	28.327	62.696	320	25.635	85.578	919	3.591	7.497	59.588	274.151
davon erstmalig im Jahr 2022	0	0	0	2.081	14.129	78	552	2.047	8297	27.184

24. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

BAMF 01.01.–30.06.2022	Ausgesprochene Anerkennungen als Asyl- berechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungs- verbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.211	19.567	27.839	10.298
davon				
Männlich	599	10.267	16.305	7.002
Weiblich	612	9.300	11.534	3.296
unter 18 Jahre	536	15.045	12.310	4.040
18 Jahre und älter	675	4.522	15.529	6.258

BAMF 01.01.–30.06.2022	Ausgesprochene Anerkennungen als Asyl- berechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungs- verbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	1.211	19.567	27.839	10.298
darunter*				
Syrien	98	8.425	25.580	147
Afghanistan	549	2.751	558	8.517
Irak	8	1.544	395	580
Eritrea	30	1.396	195	57
Ungeklärt	52	1.302	261	44
Türkei	170	1.385	40	18
Somalia	32	1.015	166	189
Iran	50	568	51	29
Jemen	3	27	263	12
Guinea	40	179	44	40
Äthiopien	13	145	22	90
Nigeria	8	107	14	118
Venezuela	12	23	18	148
Russische Föd.	39	61	42	16
Staatenlos	4	109	12	6

* Die 15 wichtigsten Herkunftsländer beziehen sich auf die Anzahl des erteilten Schutzes.

Gerichte 01.01.–31.05.2022	Ausgesprochene Anerkennungen als Asyl- berechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungs- verbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	231	2.669	620	5.439
davon				
Männlich	125	1.717	348	4.250
Weiblich	106	952	272	1.189
unter 18 Jahre	51	479	228	893
18 Jahre und älter	180	2.190	392	4.546

Gerichte 01.01.–31.05.2022	Ausgesprochene Anerkennungen als Asyl- berechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungs- verbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	231	2.669	620	5.439
darunter*				
Afghanistan	11	442	64	3.685
Syrien	2	448	19	67
Irak	0	140	78	398
Iran	34	731	37	39
Nigeria	3	22	3	159
Türkei	100	241	16	39
Russische Föderation	41	49	42	67
Pakistan	5	182	2	36
Georgien	4	8	0	34
Moldau, Republik	0	0	0	0
Nordmazedonien	0	3	0	5
Somalia	0	35	10	141
Ungeklärt	0	69	26	75
Guinea	0	18	1	56
Aserbaidschan	1	19	1	14

* Die 15 wichtigsten Herkunftsländer beziehen sich auf die Anzahl der Gerichtsentscheidungen.

25. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2022 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2022 waren im AZR 829.083 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, darunter 521.543 männliche, 306.861 weibliche, fünf diverse und 674 Personen unbekanntes Geschlechts. 135.779 Personen waren unter 18 Jahre alt, 693.212 Personen 18 Jahre und älter, und bei 92 Personen ist das Alter unbekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Asylablehnung im AZR grundsätzlich solange gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind. Die zugrundeliegende Asylentscheidung kann daher u. U. viele Jahre zurückliegen und die ausländische Person kann zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben haben. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet also nicht, dass diese Person direkt ausreisepflichtig sei. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit abgelehntem Asylantrag Aufenthaltsdauer	829.083
seit weniger als sechs Jahren	202.094
seit sechs Jahren oder länger	626.785
Aufenthaltsdauer unbekannt	204

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	32
befristete Aufenthaltsrechte	43
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	25

Personen mit abgelehntem Asylantrag	829.083
Länder	
Baden-Württemberg	102.979
Bayern	103.654
Berlin	57.584
Brandenburg	15.376
Bremen	12.758
Hamburg	31.163
Hessen	68.320
Mecklenburg-Vorpommern	8.738
Niedersachsen	77.676
Nordrhein-Westfalen	220.497
Rheinland-Pfalz	37.712
Saarland	8.080
Sachsen	26.828
Sachsen-Anhalt	15.383
Schleswig-Holstein	28.910
Thüringen	13.425

Personen mit abgelehntem Asylantrag nach Staatsangehörigkeiten	829.083
darunter:	
Afghanistan	125.567
Türkei	78.701
Kosovo	68.554
Irak	50.035
Serbien	47.770
Syrien	30.429
Nigeria	28.929
Vietnam	27.490
Russische Föderation	23.301
Libanon	18.257
Nordmazedonien	17.874
Albanien	16.746
Pakistan	16.622
Iran	16.044
Ungeklärt	14.889

Jahr der Asylentscheidung (Antrag abgelehnt)	829.083
vor 1990	3.581
1990	5.147
1991	6.401
1992	8.162
1993	15.311
1994	16.585
1995	17.880
1996	18.543
1997	18.285
1998	18.730
1999	19.219
2000	27.862
2001	22.603
2002	25.321
2003	24.520
2004	20.727
2005	18.030
2006	14.911
2007	9.984
2008	5.817
2009	5.833
2010	8.554
2011	9.767
2012	13.306
2013	14.853
2014	13.096
2015	18.690
2016	40.533
2017	67.780
2018	56.178
2019	64.930
2020	67.729
2021	71.106
2022	33.338
unbekannt	25.771

26. Wie viele der ausreisepflichtigen abgelehnten Asylsuchenden waren bei (rechtskräftiger) Ablehnung des Asylgesuchs bzw. zum Zeitpunkt ihrer Einreise (bitte differenzieren) minderjährig bzw. unter 14 Jahre bzw. unter sechs Jahre alt?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 72.134 ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst, die zum Zeitpunkt der Einreise minderjährig waren. 56.782 Personen hiervon waren auch zum Zeitpunkt der Asylablehnung noch minderjährig. Hierbei sind auch Personen erfasst, die in Deutschland geboren wurden. Die Geburt wurde in diesen Fällen als „Einreise“ gewertet. Eine Aufteilung nach Altersgruppen und Minderjährigkeit bei Asylablehnung/Einreise kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Alter bei Einreise	72.134
Unter 6 Jahren	41.809
Zwischen 6 und unter 14 Jahren	14.909
Zwischen 14 und unter 18 Jahren	15.416

Alter bei Asylablehnung	56.782
Unter 6 Jahren	30.152
Zwischen 6 und unter 14 Jahren	19.739
Zwischen 14 und unter 18 Jahren	6.891

27. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2022 im Ausländerzentralregister erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und EU-Bürger waren hierunter, wie viele Ausreisepflichtige, wie viele abgelehnte Asylsuchende und wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 4.680.656 Personen erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert war, darunter 3.898.403 EU- und EWR-Bürger. Neben EU- und EWR-Bürgern sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Prüfung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels andauert oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist. Da es im AZR keine Speichersachverhalte gibt, die Personengruppen abbilden, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde, werden auch diese Personen im Sinne der Frage als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Sie könnten aber nicht etwa der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden, da sie sich legal im Bundesgebiet aufhalten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.680.656
Geschlecht	
divers	99
männlich	2.539.153
unbekannt	12.916
weiblich	2.128.488

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	4.680.656
nach Alter	
unter 18 Jahre	903.534
18 Jahre und älter	3.775.935
unbekannt	1.187

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus	
Aufenthaltsdauer	4.680.656
sechs Jahre und länger	2.102.756
unter sechs Jahren	2.570.638
Aufenthaltsdauer unbekannt	7.262

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus davon nach Ländern	4.680.656
Baden-Württemberg	736.007
Bayern	931.195
Berlin	318.392
Brandenburg	77.728
Bremen	39.339
Hamburg	86.590
Hessen	456.452
Mecklenburg-Vorpommern	43.267
Niedersachsen	370.897
Nordrhein-Westfalen	1.002.333
Rheinland-Pfalz	230.740
Saarland	50.178
Sachsen	118.425
Sachsen-Anhalt	56.905
Schleswig-Holstein	105.125
Thüringen	57.083

Anzahl der aufhältigen Ausländer ohne Aufenthaltsstatus darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	4.680.656
Rumänien	845.069
Polen	791.384
Bulgarien	406.121
Italien	357.572
Ukraine	339.553
Kroatien	253.414
Griechenland	211.641
Ungarn	198.889
Spanien	136.899
Niederlande	97.289
Frankreich	94.007
Österreich	92.758
Portugal	81.789
Slowakische Republik	59.202
Tschechische Republik	54.514

Anzahl der aufhältigen EU-Bürger	3.898.403
divers	15
männlich	2.147.175
unbekannt	8.347
weiblich	1.742.866

Anzahl der aufhältigen EU-Bürger	3.898.403
unter 18 Jahre	653.774
18 Jahre und älter	3.244.600
Unbekannt	29

Anzahl der aufhältigen EU-Bürger	3.898.403
Aufenthaltsdauer	
Seit sechs Jahren oder länger	1.968.342
Seit weniger als sechs Jahren	1.930.047
Aufenthaltsdauer unbekannt	14

Anzahl der aufhältigen EU-Bürger	3.898.403
davon nach Ländern:	
Baden-Württemberg	641.808
Bayern	815.806
Berlin	253.912
Brandenburg	49.717
Bremen	31.201
Hamburg	72.033
Hessen	381.600
Mecklenburg-Vorpommern	33.945
Niedersachsen	300.965
Nordrhein-Westfalen	813.963
Rheinland-Pfalz	206.006
Saarland	44.354
Sachsen	78.191
Sachsen-Anhalt	40.580
Schleswig-Holstein	87.396
Thüringen	46.926

Anzahl der aufhältigen EU-Bürger darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	3.898.403
Rumänien	845.069
Polen	791.384
Bulgarien	406.121
Italien	357.572
Kroatien	253.414
Griechenland	211.641
Ungarn	198.889
Spanien	136.899
Niederlande	97.289
Frankreich	94.007
Österreich	92.758
Portugal	81.789
Slowakische Republik	59.202
Tschechische Republik	54.514
Litauen	53.891

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	37.521
divers	0
männlich	28.096
unbekannt	153
weiblich	9.272

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht	37.521
unter 18 Jahre	5.303
18 Jahre und älter	32.208
Unbekannt	10

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht Aufenthalt	37.521
seit sechs Jahren oder länger	13.064
Seit weniger als sechs Jahren	23.536
Aufenthaltsdauer unbekannt	921

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht davon nach Ländern	37.521
Baden-Württemberg	3.931
Bayern	5.947
Berlin	2.962
Brandenburg	2.133
Bremen	349
Hamburg	2.445
Hessen	3.043
Mecklenburg-Vorpommern	203
Niedersachsen	3.280
Nordrhein-Westfalen	7.636
Rheinland-Pfalz	1.356
Saarland	243
Sachsen	1.891
Sachsen-Anhalt	560
Schleswig-Holstein	1.278
Thüringen	264

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit Ausreisepflicht darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	37.521
Rumänien	2.717
Albanien	2.336
Ukraine	1.928
Serbien	1.810
Polen	1.616
Bulgarien	1.488
Kroatien	1.442
Türkei	1.407
Afghanistan	1.392
Moldau (Republik)	1.251
Irak	1.245
Russische Föderation	1.147
Georgien	1.092
Nordmazedonien	895
Nigeria	829

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	34.988
männlich	23.422
unbekannt	63
weiblich	11.503

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	34.988
unter 18 Jahre	5.770
18 Jahre und älter	29.209
Unbekannt	9

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	34.988
seit sechs Jahren oder länger	23.020
seit weniger als sechs Jahren	11.963
Aufenthaltsdauer unbekannt	5

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	34.988
davon nach Ländern	
Baden-Württemberg	3.698
Bayern	5.508
Berlin	3.379
Brandenburg	1.029
Bremen	382
Hamburg	1.145
Hessen	3.382
Mecklenburg-Vorpommern	248
Niedersachsen	3.464
Nordrhein-Westfalen	8.196
Rheinland-Pfalz	1.634
Saarland	258
Sachsen	934
Sachsen-Anhalt	461
Schleswig-Holstein	917
Thüringen	353

Ausländer ohne Aufenthaltsstatus mit abgelehntem Asylantrag	34.988
darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	
Rumänien	4.775
Polen	4.082
Afghanistan	3.079
Bulgarien	2.467
Serbien	1.613
Albanien	1.322
Irak	1.079
Türkei	900
Kroatien	883
Kosovo	861
Nordmazedonien	819
Russische Föderation	774
Ungarn	734
Nigeria	609
Bosnien und Herzegowina	567

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	10.301
männlich	7.358
unbekannt	29
weiblich	2.914

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	10.301
unter 18 Jahre	2.955
18 bis und älter	7.340
Unbekannt	6

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	10.301
sechs Jahre und länger	4.699
unter sechs Jahren	5.600
Aufenthaltsdauer unbekannt	2

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus	10.301
davon nach Ländern	
Baden-Württemberg	861
Bayern	1.480
Berlin	1.249
Brandenburg	591
Bremen	105
Hamburg	422
Hessen	635
Mecklenburg-Vorpommern	83
Niedersachsen	1.233
Nordrhein-Westfalen	1.881
Rheinland-Pfalz	428
Saarland	44
Sachsen	527
Sachsen-Anhalt	211
Schleswig-Holstein	389
Thüringen	162

ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	10.301
davon:	
Serbien	820
Irak	771
Russische Föderation	637
Afghanistan	543
Albanien	515
Türkei	451
Nigeria	409
Pakistan	408
Kosovo	383
Nordmazedonien	360
Rumänien	357
Iran	321
Bosnien und Herzegowina	264
Moldau (Republik)	247
Ungeklärt	220

28. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 65.714 Personen erfasst, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren, darunter waren 30.441 männliche, 35.125 weibliche sowie 148 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 3.905 Personen waren unter 18 Jahre alt, 61.809 Personen 18 Jahre und älter. 8.363 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 57.350 Personen sechs Jahre und länger, bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit davon nach Ländern	65.714
Baden-Württemberg	18.658
Bayern	12.083
Berlin	1.946
Brandenburg	140
Bremen	410
Hamburg	1.481
Hessen	5.841
Mecklenburg-Vorpommern	216
Niedersachsen	3.150
Nordrhein-Westfalen	15.371
Rheinland-Pfalz	3.006
Saarland	1.980
Sachsen	210
Sachsen-Anhalt	134
Schleswig-Holstein	1.006
Thüringen	82

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	65.714
Italien	19.086
Griechenland	10.762
Frankreich	4.303
Portugal	3.531
Türkei	2.858
Österreich	2.814
Rumänien	2.668
Polen	2.459
Niederlande	2.452
Spanien	2.323
Vereinigte Staaten von Amerika	2.116
Kroatien	1.093
Großbritannien mit Nordirland	953
Bulgarien	923
Ukraine	906

29. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2022 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 781.184 Personen erfasst, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben, darunter waren 360.290 männliche, 419.871 weibliche, 39 diverse sowie 984 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 218.407 Personen waren unter 18 Jahre alt, 562.760 18 Jahre und älter, bei 17 Personen war das Alter unbekannt. 570.975 Personen lebten seit weniger als sechs Jahren in Deutschland, 210.144 Personen sechs Jahre und länger, bei 65 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt davon nach Ländern	781.184
Baden-Württemberg	105.341
Bayern	153.750
Berlin	16.702
Brandenburg	11.885
Bremen	2.692
Hamburg	39.585
Hessen	66.805
Mecklenburg-Vorpommern	16.146
Niedersachsen	52.173
Nordrhein-Westfalen	178.243
Rheinland-Pfalz	37.170
Saarland	4.998
Sachsen	33.458
Sachsen-Anhalt	19.040
Schleswig-Holstein	22.158
Thüringen	21.038

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	781.184
Ukraine	291.217
Syrien	89.114
Türkei	36.431
Afghanistan	27.025
Kosovo	23.861
Serbien	21.905
Irak	19.956
Indien	19.625
Bosnien und Herzegowina	15.281
China	15.045
Russische Föderation	13.130
Nordmazedonien	11.171
Iran	10.611
Albanien	9.395
Marokko	8.919

30. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2022 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 30.435 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, davon 26.284 männliche und 4.111 weibliche sowie 40 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 346 Personen waren unter 18 Jahre alt und 30.089 Personen 18 Jahre und älter. 7.249 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in Deutschland, 23.186 Personen weniger als sechs Jahre. 1.824 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2022. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	30.435
Albanien	3.917
Kosovo	3.835
Pakistan	3.052
Indien	2.888
Vietnam	2.157
Bosnien und Herzegowina	1.868
Nordmazedonien	1.699
Marokko	1.525
Bangladesch	1.335
Türkei	954
Ghana	864
Nigeria	854
Italien	711
China	602
Tunesien	421

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG* Ausstellender EU-Mitgliedstaat	30.435
Italien	17.897
Griechenland	4.254
Slowenien	2.981
Tschechische Republik	2.156
Spanien	1.803
Polen	358
Österreich	325
Slowakei	231
Kroatien	92
Deutschland	68
Estland	48
Litauen	40
Frankreich	35
Portugal	35
Rumänien	30
Lettland	28
Ungarn	25
Belgien	24
Niederlande	20
Bulgarien	19
Schweden	9
Finnland	7
Irland	6
Tschechoslowakei	4
Zypern	1
Dänemark	1
Großbritannien mit Nordirland	1

* In Einzelfällen können mehrere Ausstellungen zu einer Person im AZR gespeichert sein.

31. Wie viele ausländische Personen waren zum 30. Juni 2022 zur Festnahme (mit dem Ziel der Abschiebung) bzw. zur Aufenthaltsermittlung (bitte differenzieren) ausgeschrieben (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele dieser Personen lebten zum 30. Juni 2022 noch in Deutschland, und bei wie vielen erfolgte die jeweilige Ausschreibung im Jahr 2022?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 84.232 ausländische Personen zur Festnahme ausgeschrieben, davon 71.559 männliche und 12.543 weibliche, vier diverse sowie 126 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1.729 Personen waren unter 18 Jahre alt und 82.497 Personen waren 18 Jahre und älter, bei sechs Personen war das Alter unbekannt. 5.314 Personen lebten seit sechs Jahren und länger in Deutschland, 55.277 Personen weniger als sechs Jahre, bei 23.641 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht bekannt. Bei 8.375 Personen wurde im Jahr 2022 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 7.408 Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme als aufhältig erfasst.

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 266.733 ausländische Personen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, davon 223.761 männliche, 41.795 weibliche und 44 diverse sowie 1.133 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 4.642 Personen waren unter 18 Jahre alt und 261.989 Personen waren 18 Jahre und älter, bei 102 Personen war das Alter unbekannt. 13.035 Personen lebten seit sechs

Jahren und länger in Deutschland, 120.535 Personen weniger als sechs Jahre, bei 133.163 Personen ist eine Aufenthaltsdauer nicht bekannt. Bei 40.968 Personen wurde im Jahr 2022 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 21.956 Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung als aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit einer Ausschreibung zur Festnahme darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	84.232
Albanien	6.973
Georgien	5.940
Serbien	5.244
Ukraine	4.438
Pakistan	4.109
Türkei	3.900
Algerien	3.803
Marokko	3.548
Nordmazedonien	2.894
Moldau (Republik)	2.776
Kosovo	2.727
Afghanistan	2.642
Nigeria	2.241
Ungeklärt	2.067
Syrien	1.973

Personen mit einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten	266.733
Rumänien	26.990
Polen	16.539
Ungeklärt	10.432
Georgien	10.394
Ohne Angabe	8.932
Albanien	8.472
Bulgarien	8.460
Algerien	8.422
Türkei	8.209
Afghanistan	8.169
Irak	7.813
Marokko	6.959
Nigeria	6.443
Serbien	6.308
Pakistan	6.237

32. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2022 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren im AZR 5.277 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. Davon hielten sich 3.082 Personen zum Stichtag in Deutschland auf. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.082
Geschlecht	
männlich	2.432
weiblich	648
unbekannt	2
18 Jahre und älter	3.031
unter 18 Jahre	51

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.082
Aufenthalt	
unter sechs Jahre	1.080
sechs Jahre und länger	2.000
unbekannt	2

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	3.082
nach Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	46,4
unbefristet	26,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	27,6

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig darunter:	3.082
Türkei	367
Syrien	357
Afghanistan	253
Irak	187
Nigeria	129
Kosovo	121
Somalia	114
Russische Föderation	111
Vietnam	95
Iran	92

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR insgesamt bzw. bis zum 30. Juni 2022 nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2022 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren 195.832 Personen im AZR erfasst, die sicherheitsrechtlich befragt wurden. Von diesen sind im Jahr 2022 11.364 Personen nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden. Darunter waren 11.218 Personen, die sich lt. AZR zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	11.218
männlich	7.040
unbekannt	13
weiblich	4.165

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig Aufenthalt	11.218
sechs Jahre oder länger	4.427
unter sechs Jahre	6.789
unbekannt	2

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	11.218
nach Aufenthaltsstatus	in %
befristet	74,8
unbefristet	14,3
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	10,9

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	11.218
darunter:	
Syrien	3.289
Afghanistan	1.940
Irak	892
Iran	680
Pakistan	502
Ägypten	418
Nigeria	391
Tunesien	359
Marokko	290
Philippinen	281

- b) Wie viele Personen wurden bis zum 30. Juni 2022 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel bzw. Visum abgelaufen war, und wie viele von ihnen stellten einen Asylantrag (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Alter über 17 Jahre oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Im Zeitraum von Januar bis Juni 2022 sind seitens der Bundespolizei sowie den weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden 25.339 unerlaubt eingereiste Personen sowie 16.724 unerlaubt aufhältige Personen festgestellt worden, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren. Informationen zur Anzahl, wie viele dieser Personen einen förmlichen Asylantrag gegenüber dem BAMF gestellt haben, liegen nicht vor. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Unerlaubt Eingereiste ohne erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. abgelaufenen Aufenthaltstitel/Visum									
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		divers		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	25.339	20.740	2.918	4.588	959	3	–	8	1
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten									
afghanisch	3.547	2.998	1.188	548	235	–	–	1	1
syrisch	3.367	3.011	407	355	107	–	–	1	–
türkisch	2.111	1.873	152	238	59	–	–	–	–
irakisch	1.709	1.261	253	448	183	–	–	–	–
tunesisch	938	864	51	74	9	–	–	–	–
georgisch	863	689	26	174	25	–	–	–	–
algerisch	851	811	92	38	2	–	–	2	–
indisch	786	606	14	180	5	–	–	–	–
ukrainisch	747	508	49	239	46	–	–	–	–
albanisch	722	623	16	99	11	–	–	–	–

Unerlaubt Aufhältige ohne erforderlichen Aufenthaltstitel bzw. abgelaufenen Aufenthaltstitel/Visum									
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	männlich		weiblich		divers		unbekannt	
		Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18	Gesamt	davon unter 18
Gesamt	16.724	11.970	1.200	4.748	378	2	–	4	–
davon Top-10 Staatsangehörigkeiten									
türkisch	1.370	759	15	611	12	–	–	–	–
albanisch	1.232	905	32	327	27	–	–	–	–
afghanisch	1.016	851	329	165	58	–	–	–	–
georgisch	976	784	31	191	22	–	–	1	–
algerisch	824	786	127	38	3	–	–	–	–
syrisch	759	620	87	138	34	–	–	1	–
marokkanisch	697	620	167	75	11	1	–	1	–
indisch	668	375	4	293	3	–	–	–	–
mazedonisch	563	329	33	234	24	–	–	–	–
serbisch	530	353	24	177	17	–	–	–	–

33. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2022 in Deutschland, wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung, wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte zu allen Unterfragen jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30. Juni 2022	301.524
Länder	
Baden-Württemberg	39.936
Bayern	38.587
Berlin	20.225
Brandenburg	9.966
Bremen	3.750
Hamburg	10.131
Hessen	17.390
Mecklenburg-Vorpommern	4.543
Niedersachsen	27.607
Nordrhein-Westfalen	74.454
Rheinland-Pfalz	12.829
Saarland	1.726
Sachsen	15.347
Sachsen-Anhalt	6.596
Schleswig-Holstein	13.221
Thüringen	5.216

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30. Juni 2022	301.524
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	34.219
Afghanistan	26.682
Nigeria	17.363
Russische Föderation	15.690
Iran	11.335
Serbien	11.188
Türkei	10.666
Pakistan	8.811
Ungeklärt	8.320
Syrien	7.726
Albanien	7.697
Libanon	7.011
Gambia	6.846
Nordmazedonien	6.442
Georgien	6.330

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30. Juni 2022	247.290
Länder	
Baden-Württemberg	35.067
Bayern	29.808
Berlin	15.427
Brandenburg	7.225
Bremen	3.140
Hamburg	7.213
Hessen	13.345
Mecklenburg-Vorpommern	4.090
Niedersachsen	22.773
Nordrhein-Westfalen	64.107
Rheinland-Pfalz	10.310
Saarland	1.314
Sachsen	11.771
Sachsen-Anhalt	5.559
Schleswig-Holstein	11.519
Thüringen	4.622

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30. Juni 2022	247.290
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	31.308
Afghanistan	23.852
Nigeria	15.812
Russische Föderation	13.929
Iran	10.062
Serbien	8.878
Türkei	8.325
Ungeklärt	7.686
Pakistan	7.663
Libanon	6.588
Gambia	6.484
Syrien	6.044
Armenien	5.711
Guinea	5.560
Kosovo	5.233

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 30. Juni 2022	191.364
Länder	
Baden-Württemberg	27.962
Bayern	24.552
Berlin	11.593
Brandenburg	5.335
Bremen	1.583
Hamburg	4.655
Hessen	9.517
Mecklenburg-Vorpommern	2.978
Niedersachsen	17.744
Nordrhein-Westfalen	48.638
Rheinland-Pfalz	8.721
Saarland	860
Sachsen	10.394
Sachsen-Anhalt	4.641
Schleswig-Holstein	8.691
Thüringen	3.500

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag* zum Stichtag 30. Juni 2022	191.364
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	27.727
Afghanistan	15.328
Nigeria	12.852
Russische Föderation	11.376
Iran	8.252
Pakistan	6.744
Serbien	6.464
Türkei	5.963
Gambia	5.590
Ungeklärt	5.383
Libanon	5.305
Armenien	5.016
Kosovo	4.233
Guinea	4.226
Indien	3.983

* Hinweis zu den Tabellen „mit abgelehntem Asylantrag“: Für die vorliegende Ausreisepflicht muss die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht zwingend ursächlich sein, da diese Entscheidung grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind. Insofern kann die Asylablehnung ggf. eine längere Zeit zurückliegen.

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 30. Juni 2022	19.217
Länder	
Baden-Württemberg	1.481
Bayern	2.824
Berlin	2.081
Brandenburg	977
Bremen	183
Hamburg	657
Hessen	1.080
Mecklenburg-Vorpommern	229
Niedersachsen	2.155
Nordrhein-Westfalen	3.617
Rheinland-Pfalz	1.021
Saarland	96
Sachsen	1.298
Sachsen-Anhalt	453
Schleswig-Holstein	705
Thüringen	360

Ausreisepflichtige Personen mit abgelehntem Asylantrag ohne Duldung zum Stichtag 30. Juni 2022	19.217
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	1.732
Serbien	1.146
Türkei	1.048
Russische Föderation	1.020
Afghanistan	962
Nigeria	888
Albanien	880
Iran	749
Nordmazedonien	693
Georgien	648
Moldau (Republik)	642
Pakistan	617
Kosovo	533
Syrien	422
Bosnien und Herzegowina	406

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30. Juni 2022	36.855
Länder	
Baden-Württemberg	4.092
Bayern	4.692
Berlin	3.250
Brandenburg	1.907
Bremen	322
Hamburg	1.182
Hessen	2.447
Mecklenburg-Vorpommern	854
Niedersachsen	3.875
Nordrhein-Westfalen	6.622
Rheinland-Pfalz	1.447
Saarland	177
Sachsen	2.324
Sachsen-Anhalt	731
Schleswig-Holstein	1.966
Thüringen	967

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30. Juni 2022	36.855
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	7.547
Irak	3.516
Russische Föderation	2.256
Nigeria	1.980
Syrien	1.818
Iran	1.795
Georgien	1.457
Türkei	1.433
Moldau (Republik)	1.248
Nordmazedonien	1.148
Serbien	926
Pakistan	911
Albanien	690
Ungeklärt	672
Somalia	657

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30. Juni 2022	Als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG anerkannt	Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	Summe
insgesamt	109	952	494	1.555
Länder				
Baden-Württemberg	19	73	29	121
Bayern	1	108	58	167
Berlin	3	41	23	67
Brandenburg	0	20	18	38
Bremen	5	18	14	37
Hamburg	8	55	36	99
Hessen	11	97	37	145
Mecklenburg-Vorpommern	0	9	8	17
Niedersachsen	9	109	31	149
Nordrhein-Westfalen	36	210	133	379
Rheinland-Pfalz	2	70	21	93
Saarland	0	8	18	26
Sachsen	1	39	24	64
Sachsen-Anhalt	3	39	9	51
Schleswig-Holstein	9	33	21	63
Thüringen	2	23	14	39

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30. Juni 2022	Als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG anerkannt	Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	Summe
	109	952	494	1.555
Syrien	1	146	276	423
Afghanistan	6	248	41	295
Iran	16	155	11	182
Irak	9	102	30	141
Türkei	50	59	5	114
Russische Föderation	3	30	26	59
Somalia	2	37	12	51
Eritrea	0	26	14	40
Ungeklärt	0	25	9	34
Pakistan	0	26	0	26
Libanon	0	5	11	16
Äthiopien	3	11	1	15
Libyen	0	7	7	14
Guinea	4	6	3	13
Nigeria	3	7	3	13

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30. Juni 2022	2.317
Länder	
Baden-Württemberg	593
Bayern	446
Berlin	76
Brandenburg	29
Bremen	12
Hamburg	59
Hessen	220
Mecklenburg-Vorpommern	10
Niedersachsen	120
Nordrhein-Westfalen	499
Rheinland-Pfalz	120
Saarland	6
Sachsen	47
Sachsen-Anhalt	26
Schleswig-Holstein	42
Thüringen	12

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Verlust des Freizügigkeitsrechts** zum Stichtag 30. Juni 2022	2.317
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Kroatien	853
Rumänien	393
Italien	245
Polen	214
Bulgarien	109
Griechenland	95
Spanien	94
Portugal	51
Niederlande	46
Ungarn	36
Tschechische Republik	35
Litauen	32
Österreich	28
Frankreich	21
Schweden	14

** Hinweis zu den Tabellen „Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts“: Die Erlangung des EU-Freizügigkeitsrechts eines Ausländers bedeutet nicht automatisch, dass die vorher als Drittstaatsangehöriger erhaltene Ausreisepflicht erlischt. Vielmehr gilt die bisherige Ausreisepflicht rechtlich fort, solange eine Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde keinen anderen Sachverhalt ergibt und keine Löschung der Ausreisepflicht durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgt.

34. Welche weiteren Maßnahmen zur Bereinigung der Daten im AZR insbesondere zu ausreisepflichtigen Personen hat es seit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/1048 gegeben, und welche konkreten Veränderungen und Korrekturen des Zahlenmaterials in Bezug auf welche Personengruppen waren infolgedessen feststellbar (bitte im Einzelnen auflisten und Korrekturen wenn möglich quantifizieren)?

Welche Tätigkeiten und Projekte hat insbesondere der Beauftragte für Datenqualität zuletzt mit welchen Erfolgen unternommen bzw. sind für die Zukunft geplant (bitte im Einzelnen auflisten)?

Durch den starken Zustrom schutzsuchender Personen aus der Ukraine nach Deutschland kam es bei den Ausländerbehörden im ersten Halbjahr 2022 zu einer erheblichen Arbeitsbelastung, die dazu führte, dass dort keine signifikante Abarbeitung der durch das BAMF zur Verfügung gestellten Bereinigungslisten möglich gewesen ist. Datenbereinigungsaktionen im AZR sind daher vorläufig zurückgestellt worden. Im 11. Workshop zur Datenqualität im AZR wurde zwischen dem BAMF und den Ländervertretern vereinbart, dass die Datenbereinigungsaktionen zum Ende des Jahres 2022 wieder anlaufen sollen. Den Ausländerbehörden sollen dann wieder aktualisierte Bereinigungslisten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend abgearbeitet werden.

Folgende Maßnahmen wurden im Einzelnen eingeleitet:

Die Mitarbeitenden des BAMF wurden in Schulungen zu aktuellen und konkreten Problemen sowie zur Bedeutung und zu den Anforderungen der Datenqualität sensibilisiert. Insgesamt fanden in den Jahren 2021 und 2022 rund 50 Schulungen für über 400 Teilnehmende online statt (u. a. auch für neue Mitarbeitende). Diese Veranstaltungen werden fortlaufend weitergeführt.

Zur Identifizierung von Defiziten im Bestand der Fachanwendung für das Asylverfahren MARiS (Migrations-Asyl-Reintegrationssystem) sowie der entsprechenden Asyldaten im AZR werden weiter die Methoden der Fachanalytik eingesetzt. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dem Datenqualitätsbeauftragten für das Anstoßen von Bereinigungen von Asyldaten.

Ferner wurde ein Projekt „Datenqualitätsmonitoring“ (DQ-Monitoring) initiiert, das entscheidende Voraussetzungen für Funktionalitäten schaffen wird, um künftig noch stärker auf plausible, korrekte, konsistente und valide Daten bei der Eingabe in MARiS zu achten.

35. Ist die in der Antwort zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/1048 angekündigte „zeitnahe Datenbereinigung“ in Bezug auf Datensätze zu unerlaubt eingereisten bzw. aufhältigen Personen, denen keine aktenführende Behörde zugeordnet wurde, inzwischen erfolgt (bitte ausführen), und wenn nein, warum nicht, wenn ja, zu welchen konkreten Änderungen des Datenmaterials in Bezug auf die Zahl ausreisepflichtiger Personen im AZR hat dies geführt (bitte so konkret wie möglich und bundesländerdifferenziert darlegen)?

Die Datenbereinigung der Datensätze zu unerlaubt eingereisten bzw. aufhältigen Personen, denen keine aktenführende Behörde zugeordnet wurde, ist ausschließlich mit einer automatisierten Bereinigung möglich. Um dies automatisiert durchführen zu können, sind umfangreiche Abstimmungsmaßnahmen sowohl technischer als auch fachlicher Natur notwendig. Diese wurden initialisiert, befinden sich jedoch noch in der Klärungsphase. Mit Inkrafttreten von § 3 Absatz 3 AZRG-DV zum 1. November 2022 werden Datensätze mit diesen Fallkonstellationen kontinuierlich korrigiert. Es ist somit angestrebt, dass die

technische Umsetzung dieses Absatzes der Durchführungsverordnung im AZR eine automatisierte, fortlaufende Korrektur eines hohen Anteils dieser Problemstellung vornehmen wird, indem in solchen Fällen nach sechs Monaten automatisiert die Meldung „Fortzug nach unbekannt“ im AZR gespeichert wird.

36. Woran scheiterte es konkret, dass sich Bund und Länder nach fast dreijährigen Beratungen und Gesprächen nicht darauf einigen konnten, inwieweit Personen statistisch als freiwillig ausgereist erfasst werden können, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ eingetragen ist (vgl. Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/1024; bitte nachvollziehbar darlegen)?

Was sind die geeinten Kriterien der Workshop-Reihe „Datenqualität im AZR“, unter welchen Bedingungen die Meldung „Fortzug nach unbekannt“ an das AZR erfolgen soll (vgl. ebd.; bitte auflisten und nachvollziehbar ausführen)?

Bei Personen, bei denen ein Nachweis der Ausreise vorliegt, ist im AZR „Fortzug ins Ausland“ einzutragen. Bei Personen, bei denen im AZR „Fortzug nach unbekannt“ eingetragen ist, fehlt ein solcher Ausreisenachweis. Aufgrund eines fehlenden Ausreisenachweises kann bei „Fortzug nach unbekannt“ nicht sicher von einem Verlassen des Bundesgebietes ausgegangen werden.

Eine Einigung scheiterte daran, dass zum einen nicht geklärt werden konnte, ab welchem Zeitpunkt eine Person, bei der „Fortzug nach unbekannt“ im AZR eingetragen ist, als freiwillig ausgereist erfasst werden kann. Zum anderen konnte nicht einheitlich geklärt werden, ob mangels Ausreisenachweises überhaupt eine solche Festlegung der freiwilligen Ausreise getroffen werden sollte.

In der Workshop-Reihe „Datenqualität im AZR“ wurden mögliche Gründe ausgearbeitet, welche die Bedingungen der Meldung von „Fortzug nach unbekannt“ an das AZR konkretisieren:

- keine Abmeldung bzw. Umzugsmeldung,
- Postrücklauf „unbekannt verzogen“,
- Termin für eine Fristverlängerung (Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel) wird nicht eingehalten,
- Person hat sich der angekündigten Abschiebungsmaßnahme entzogen,
- kein Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) bzw. sonstiger Maßnahmen,
- Person hält sich seit längerem nicht mehr in der gemeldeten Unterkunft (Aufnahmeeinrichtung) auf,
- kein Klingel- bzw. Namensschild an der Tür,
- Abmeldung von Amts wegen,
- Meldung „Fortzug nach unbekannt“ über den Ausländer vom zuständigen Einwohnermeldeamt.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass für die Eintragung in das AZR die jeweils eintragende Stelle zuständig und verantwortlich ist (vgl. §§ 1 und 6 AZRG).

37. Welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele der in Deutschland zum 30. Juni 2022 lebenden Geduldeten bzw. Asylsuchenden berechtigt bzw. nicht berechtigt waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und wie vielen von ihnen wurde dies im Jahr 2021 erlaubt bzw. versagt (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und zudem getrennt nach den Bundesländern auflisten)?

Das AZR erfasst lediglich, in welchen Fällen Geduldeten bzw. Gestatteten eine Beschäftigung erlaubt bzw. versagt worden ist, allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Beschäftigung, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 30. Juni 2022 lag bei 35.374 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 8.913 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 3.392 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Davon wurden im Jahr 2022 2.327 geduldeten Personen eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat, 978 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. In 259 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Bei 18.841 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung lag eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 2.582 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 1.205 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Davon wurde im Jahr 2022 5.003 Personen eine Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. 484 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Bei 325 Personen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt. Weitere Differenzierungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Aufhältige Personen mit Duldung die im ersten Halbjahr 2022 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	2.327
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Irak	371
Afghanistan	236
Nigeria	183
Iran	146
Türkei	142
Vietnam	137
Guinea	106
Gambia	78
Pakistan	69
Somalia	68
Syrien	56
Ghana	39
Libanon	38
Marokko	33
Georgien	33

Aufhältige Personen mit Duldung die im ersten Halbjahr 2022 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	2.327
Länder	
Baden-Württemberg	376
Bayern	158
Berlin	229
Brandenburg	68
Bremen	35
Hamburg	107
Hessen	116
Mecklenburg-Vorpommern	71
Niedersachsen	167
Nordrhein-Westfalen	428
Rheinland-Pfalz	191
Saarland	0
Sachsen	177
Sachsen-Anhalt	47
Schleswig-Holstein	53
Thüringen	104

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im ersten Halbjahr 2022 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	978
Afghanistan	200
Irak	161
Nigeria	59
Guinea	50
Iran	39
Libanon	35
Russische Föderation	33
Somalia	32
Pakistan	31
Armenien	26
Syrien	24
Türkei	24
Aserbajdschan	20
Äthiopien	18
Gambia	16

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im ersten Halbjahr 2022 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten	978
Länder	
Baden-Württemberg	59
Bayern	199
Berlin	23
Brandenburg	23
Bremen	3
Hamburg	21
Hessen	12
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	55
Nordrhein-Westfalen	360
Rheinland-Pfalz	49
Saarland	0
Sachsen	116
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	35
Thüringen	19

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im ersten Halbjahr 2022 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	259
Irak	41
Türkei	27
Iran	21
Ungeklärt	19
Syrien	16
Afghanistan	16
Nigeria	15
Ghana	9
Somalia	8
Vietnam	7
Guinea	7
Ägypten	6
Gambia	6
Armenien	4
Aserbaidschan	4

Aufhältige Personen mit einer Duldung, die im ersten Halbjahr 2022 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten	259
Länder	
Baden-Württemberg	23
Bayern	9
Berlin	60
Brandenburg	8
Bremen	3
Hamburg	28
Hessen	9
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	40
Rheinland-Pfalz	29
Saarland	0
Sachsen	11
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	6

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2022 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	5.003
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	849
Irak	662
Afghanistan	583
Iran	494
Syrien	369
Nigeria	272
Somalia	187
Guinea	135
Ungeklärt	120
Pakistan	109
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	73
Kolumbien	64
Gambia	64
Kamerun	62
Russische Föderation	56

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2022 die Erlaubnis zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung erhielten	5.003
Länder	
Baden-Württemberg	926
Bayern	474
Berlin	393
Brandenburg	149
Bremen	41
Hamburg	191
Hessen	494
Mecklenburg-Vorpommern	152
Niedersachsen	566
Nordrhein-Westfalen	748
Rheinland-Pfalz	172
Saarland	0
Sachsen	363
Sachsen-Anhalt	117
Schleswig-Holstein	45
Thüringen	172

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2022 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten	484
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Afghanistan	116
Iran	55
Irak	44
Nigeria	39
Russische Föderation	24
Pakistan	23
Somalia	22
Guinea	20
Türkei	16
Syrien	12
Kamerun	11
Gambia	9
Aserbaidschan	8
Äthiopien	7
Ungeklärt	7

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2022 die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhielten	484
Länder	
Baden-Württemberg	25
Bayern	120
Berlin	33
Brandenburg	53
Bremen	2
Hamburg	14
Hessen	14
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen	39
Nordrhein-Westfalen	122
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	0
Sachsen	38
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	11
Thüringen	12

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2022 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten	325
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	
Türkei	67
Irak	45
Syrien	43
Afghanistan	42
Iran	33
Nigeria	10
Ungeklärt	9
Somalia	8
Pakistan	6
Georgien	5
Ägypten	4
Sudan (ohne Südsudan)	4
Senegal	3
Algerien	3
Russische Föderation	3

Aufhältige Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die im ersten Halbjahr 2022 keine Zustimmung zu einer Beschäftigungsaufnahme erhielten	325
Länder	
Baden-Württemberg	49
Bayern	11
Berlin	39
Brandenburg	5
Bremen	10
Hamburg	11
Hessen	30
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	41
Nordrhein-Westfalen	60
Rheinland-Pfalz	25
Saarland	1
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	6
Thüringen	13

